

BERGER & AICHLREITER
RECHTSANWÄLTE

Einschreiben

Per Fax im voraus: 0316/877 34 90
Steiermärkische Landesregierung
p.A. Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Fachabteilung 13A
Landhausgasse 10
8010 Graz

DR. WOLFGANG BERGER
AO. UNIV.-PROF. DR. JOSEF W.
AICHLREITER

DR. JÜRGEN DAICHENDT
DR. IRMGARD MAIRINGER
RAe im Angestelltenverhältnis

A 5020 SALZBURG
STERNECKSTRASSE 55/1
TELEFON 0 662 / 87 08 36
TELEFAX 0 662 / 87 97 17
UID-Nr. ATU 34 470 603
RA-Code S 587049

BETRIFFT: *380 kV-Steiermarkleitung*
FA 13A-43.10-1429/05-2008

SALZBURG, 04.05.2005
d/em/37

Berufungswerber:

1. Gemeinde Empersdorf, A-8081 Empersdorf Nr. 1
2. Gemeinde Pischelsdorf,
A-8212 Pischelsdorf Nr. 85
3. Gemeinde Nitscha, A-8200 Nitscha Nr. 2
4. Gemeinde Kaindorf, A-8224 Kaindorf Nr. 29
5. Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen,
Marktplatz 2, A-8081 Heiligenkreuz
6. Gemeinde Hofstätten an der Raab,
Wünschendorf 110,
A-8200 Hofstätten an der Raab
7. Gemeinde St. Margarethen an der Raab,
A-8321 St. Margarethen an der Raab Nr.163
8. Gemeinde St. Johann in der Haide,
A-8295 St. Johann in der Haide Nr. 100
9. Gemeinde Krumegg, A-8323 Krumegg Nr. 1
10. Gemeinde Ilztal, Prebensdorf 170, A-8211 Ilztal
11. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz,
A-8212 Gersdorf an der Feistritz Nr. 78
12. Gemeinde Hartberg,
A-8230 Hartberg, Hauptplatz 10
13. Gemeinde St. Ulrich am Waasen,
A-8072 St. Ulrich am Waasen Nr. 72

14. Gemeinde Hartl, A-8224 Hartl Nr.185
15. Gemeinde Blaindorf, A-8265 Blaindorf Nr. 82
16. Gemeinde Oberrettenbach,
A-8212 Oberrettenbach Nr. 80
17. Gemeinde Mellach, Dillach 32, A-8072 Mellach
18. Gemeinde St. Marein bei Graz,
A-8323 St. Marein, Markt 25
19. Gemeinde Großsteinbach,
A-8265 Großsteinbach Nr. 62
20. Gemeinde Ebersdorf, A-8273 Ebersdorf Nr.222
21. Gemeinde Langegg bei Graz,
A-8323 Langegg, Obergoggitsch 2
22. Gemeinde Buch-Geiselsdorf,
A-8274 Buch-Geiselsdorf, Unterbuch 24
23. Marktgemeinde Sinabelkirchen,
A-8261 Sinabelkirchen Nr. 8

alle vertreten durch:

Vollmacht erteilt

1-fach

Beilagen:

1. Stellungnahme Dr. Eisner vom 13.04.2005 samt 5 Erläuterungen und 10 Plandarstellungen (nominierte Vogelschutzgebiete + Schutzgut: Vogelfauna + 8 Verbreitungsdarstellungen des Umweltbundesamtes Stand März 2004
2. Stellungnahme und Positionspapier Erdkabel Dipl.Ing. Hoffmann vom Mai 2005
3. Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Kundi vom 27.04.2005
4. Stellungnahme Fraunhoferinstitut vom April 2005
5. Stellungnahme Landesmuseum Joanneum GmbH vom 25.01.05
6. Beurteilung BirdLife Österreich vom 18.04.2005
7. Stellungnahme Mag. Franz Horvath Naturschutzbund vom 02.05.2005
8. Energiewirtschaftliche Stellungnahme Dipl.Ing. Hornbachner vom 27.04.2005
9. Lageplan Schule und Kindergarten Empersdorf und Steiermarkleitung

Berufung

Gegen den gemäß dem Edikt vom 22.03.2005 mit Ablauf des 07.04.2005 zugestellten Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.03.2005, Zl. FA 13A-43.10-1429/05-2008, wird innerhalb offener Frist Berufung erhoben.

Soweit im angefochtenen Bescheid auf einen normativen Abspruch verzichtet wird, wie unter Spruchpunkt A I 3., fehlt es an einem geeigneten Verfahrensgegenstand. Ob in dieser Mitteilung eine Verletzung der Rechte der BEWAG liegt, kann dahingestellt bleiben.

Unklar bleibt jedenfalls auch, was es heißt, wenn „auf den im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung zu erlassenden Bescheid der Burgenländischen Landesregierung verwiesen“ wird. Veranlasst mag dieser Abspruch durch Art. 11 Abs. 8 B-VG idF BGBl I 2003/100 worden sein. Dabei hat die Behörde I. Instanz jedoch übersehen, dass diese Regelung mit 31.12.2004 außer Kraft getreten ist. Im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fehlte es daher an einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlage, wie aus Art. 151 Abs. 7 B-VG idF BGBl I 2003/100 zu ersehen ist.

Und was die Wendung „zur ungeteilten Hand“ in Spruchpunkt A I Z 2 bedeuten soll, ob also dadurch festgelegt wird, dass die beiden Bescheidadressaten nur gemeinsam als Errichter der davon erfassten Projektsbestandteile auftreten dürfen, kann aus der Sicht der berufungswerbenden Parteien dahingestellt bleiben.

1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zeigt in seiner Stellungnahme vom 09.02.2005, 162-36/05, 02 0142/1-UK/05, den Mangel auf, dass die in seiner Stellungnahme vom 14.04.2004 erhobenen Forderungen nicht erfüllt wurden. Und zwar handelt es sich um „wesentliche Forderungen“, die in den „eingereichten UVE-Unterlagen nicht berücksichtigt“ wurden. Und dies betrifft insbesondere „die Diskussion und Bewertung einer Nullvariante, die den prognostizierten steigenden Stromeinsatz in der Steiermark reduziert bzw. stabilisiert“. Auch die später erstellten Unterlagen und Begutachtungen haben diesen Mangel nicht behoben – sie bieten keine fachliche Aufbereitung einer „Nullvariante“, die einer Beurteilung zugänglich wäre, sondern schöpfen sich in der Behauptung der Wichtigkeit des Vorhabens für das Leitungsnetz verbunden mit jener, dass andere Lösungen nicht adäquat seien. Das UVP-G 2000 verlangt jedoch in § 1 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit dem Einleitungssatz „auf

fachlicher Grundlage ... die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen“.

Ebenso wird aufgezeigt, dass für den Fachbereich „Oberflächengewässer“ eine Störfallbetrachtung, die die Situation während des Baues, des Betriebes und der Stilllegung erfasst, „bisher nicht ausreichend“ in den Unterlagen enthalten ist.

Ungeachtet dieser Mängel in den Unterlagen zu wesentlichen Verfahrensthemen hat die Behörde I. Instanz ihren Bescheid erlassen.

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird unter Bedachtnahme auf einschlägige Entscheidungen des Umweltsenates sowie der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausgeführt, dass die antragstellenden Parteien auch unter Bedachtnahme auf das Tatbestandsmerkmal der „Projektmodifikationen“ im § 17 Abs. 4 und Abs. 5 UVP-G 2000 nicht dazu angehalten werden können, eine andere Trasse zu wählen oder den Stromtransport mittels Erdkabel vorzunehmen. Dazu sei daran erinnert, dass gemäß der UVP-ÄnderungsRL 97/11/EG nach ihrem Erwägungsgrund 11 die Mitgliedstaaten den Projektträger verpflichten können, auch **Alternativen** für die Projekte vorzulegen, für die er einen Antrag stellen will. Und gemäß Art. 5 Abs. 3 vierter Gedankenstrich der ÄnderungsRL haben die „vom Projektträger ... vorzulegenden Angaben ... mindestens ... eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen“ zu enthalten. Gemäß dem 5. Gedankenstrich gehört es zu den Mindest-Angaben eines Vorhabens, dass dieses „eine nicht technische Zusammenfassung der unter den oben stehenden Gedankenstrichen genannten Angaben“ und damit auch eine solche über die Alternativen und deren Auswirkungen, umfassen muss. Es kann daher bei der gegebenen Gesetzeslage und der Verpflichtung, dieses gemeinschaftsrechtskonform auszulegen, entgegen dem mehrfach im erstinstanzlichen B geäußerten Standpunkt keine Rede davon sein, dass die Prüfung von Alternativen nicht zum Verfahrensgegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung im konzentrierten Genehmigungsverfahren gelte, welcher Standpunkt insbesondere gegen § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 verstößt.

In dem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, dass in der mündlichen Verhandlung von den antragstellenden Parteien im Wege ihres Rechtsvertreters Modifizie-

rungen des Vorhabens jeweils mit dem Hinweis darauf abgelehnt wurden, dass sich dadurch eine Änderung der Sache des Verfahrens ergebe, was jedoch rechtlich unzulässig sei. Diese Aussage steht im diametralen Gegensatz zu dem Konzept des UVP-G 2000, das über die in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes akzeptierte Modifizierung von Vorhaben hinausgeht (siehe auf S. 46 des Rundschreibens des BMLFUW zur Durchführung des UVP-G 2000 vom 30.05.2001, 11 4751/4-I/1U/2001, im 2. Absatz). Bei alledem darf nämlich nicht übersehen werden, dass der VwGH bereits bisher in seiner Rechtsprechung entgegen einem allenthalben vermittelten Eindruck die Modifizierung von Vorhaben, um dadurch die Genehmigungsfähigkeit herbeizuführen, als Auftrag der Behörde nicht nur im erstinstanzlichen, sondern auch im Berufungsverfahren (insbesondere in Bauangelegenheiten) ausgesprochen hat (für viele VwSlg 6449 A/1964, 10526 A/1979; VwGH 08.03.1994, 93/05/0117; 14.04.1994, 93/06/0256). Darüber hinaus wurde mit § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 sogar die Möglichkeit eröffnet, gegen den Willen der antragstellenden Partei „Projektmodifikationen“ vorzuschreiben, wenn dadurch Umweltbelastungen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Im Widerspruch zu ihrem eigenen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung haben die antragstellenden Parteien mit dem Anbringen vom 23.09.2004, auf das im erstinstanzlichen Bescheid (z.B. Spruchpunkt A I 1) verwiesen wird, eine Projektsänderung vorgenommen.

Stellt man sich auf den von der Behörde I. Instanz eingenommenen Rechtsstandpunkt, dass die antragstellenden Parteien zu den Maßnahmen, die zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen vermögen und schwerwiegende Umweltbelastungen verhindern oder auf ein erträgliches Maß vermindern können, nicht angehalten werden dürfen, so folgt daraus keineswegs die Unerheblichkeit der gesetzlichen Vorgaben, sondern vielmehr die Verpflichtung, gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 den Antrag abzuweisen.

1.2. Im erstinstanzlichen Bescheid wird zumindest festgehalten, dass das gegenständliche Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete einwirkt, die zum Teil auch bereits gegenüber der Kommission nominiert sind, jedoch noch nicht durch eine Verordnung der Landesregierung erfasst werden. Dazu hat der EuGH in seinem Urteil vom 13.01.2005, Rs C-117/03, unter anderem in den Rn 26f auf die Schutzpflicht der Mitgliedstaaten hingewiesen und festgehalten: „Eine solche Situation wäre umso gravierender, als prioritäre natür-

liche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen wären, die wegen der Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, von einer zügigen Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Erhaltung profitieren sollten, wie es in der fünften Begründungserwägung der Richtlinie empfohlen wird“.

Diese gemeinschaftsrechtliche Schutzpflicht erfasst daher verschiedene Bereiche des gegenständlichen Vorhabens und dabei insbesondere jene, die auf die bereits im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004 verlautbarten Gebiete Lafnitzauen und Lafnitztal-Neudauer Teiche sowie Hartberger-Gmoos einwirken, aber auch die bisher noch nicht nominierten Vogelschutzgebiete im oststeirischen Hügelland, deren hohe Standortqualität für prioritäre Lebensarten wie den Wespenbussard auch von BirdLife Österreich bestätigt wird (siehe Stellungnahme vom 18.04.2005). Dazu kommen die nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz zu schützenden Bereiche, nämlich Steirisches Jogl- und Wechselland (LGBl 2002/68, verbindendes Flusstal Lafnitz), Feistritzklamm/Herberstein (LGBl 2002/67, verbindendes Flusstal Feistritz) sowie Schwarze und Weiße Sulm (LGBl 2003/8, verbindendes Flusstal Mur), wobei auf die beigeschlossenen Ausführungen in der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Eisner vom 13.04.2005 verwiesen wird.

Soweit solche Schutzgüter betroffen sind, löst dies auch eine – den sonst nach dem UVP-G 2000 gegebenen Standard übersteigende – spezifische Pflicht zur Prüfung von Alternativlösungen aus. Dazu hat die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 03.02.2005 in der Rechtssache C-441/03 ausgeführt: „12. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher kein bloß formaler Verfahrensakt, sondern muss ihren Zielen entsprechen. Ziel der Prüfung ist festzustellen, ob der Plan oder das Projekt mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vereinbar ist. Dementsprechend müssen unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes ermittelt werden, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele eines Gebietes beeinträchtigen könnten. 13. Die Prüfung ist daher durchaus breit angelegt. Besonders ist ... auf prioritäre Arten und Lebensräume zu achten“. Und unter Z 14. heißt es: „Die Kommission betont zu Recht, dass man Alternativen nur prüfen kann, wenn man nicht nur die Auswirkungen des Ausgangsvorhabens auf Schutzgebiete kennt, sondern auch die der Alternativen“. Und des Weiteren heißt es: „15. Wenn eine Alternativenprüfung durchgeführt werden muss, sind diese Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Schutzgebiete nach den gleichen wissenschaftlichen Standards zu beurteilen wie der ursprüngliche Plan oder das ursprüngliche Projekt. Nur bei einer vergleichbaren Beurteilung der Auswirkungen lassen sich Alternativen überhaupt vergleichen. In der praktischen Realität eines Ge-

nehmigungsverfahrens werden beide Prüfungsschritte häufig zusammenfallen, sobald absehbar ist, dass ein Plan oder Projekt in der ursprünglich vorgesehenen Form ein Gebiet als solches beeinträchtigen wird. Es wäre nicht effizient, erst die Beeinträchtigung vollständig festzustellen und nur im Anschluss in weitere Prüfungen einzutreten, ob Alternativen bestehen und welche Auswirkungen sie hätten“.

Bei alledem stellt die Generalanwältin klar, dass Art. 6 Abs. 4 Habitat-RL erst zur Anwendung kommt, wenn nach der Prüfung gemäß Abs. 3 nicht ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten. „Eine Pflicht zur Alternativenprüfung besteht folglich erst, wenn in dieser Situation der Plan oder das Projekt trotzdem aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden soll“.

Diese Voraussetzungen sind – sogar im Lichte des Umweltverträglichkeitsgutachtens – im gegenständlichen Fall erfüllt, wie insbesondere die beigeschlossene Stellungnahme Dr. Eisner nachweist.

Die Ursache dafür, dass die Behörde I. Instanz das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint, liegt in ihrem Aufgabenverständnis, wonach das „Umweltverträglichkeitsgutachten ... die Grundlage der behördlichen Entscheidung schlechthin“ sei (S. 174 letzter Absatz). Dies führt dazu, dass die Behörde entgegen der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jede Prüfung dieser von ihr offenbar nur abzuschreibenden Entscheidungsgrundlage auf deren Schlüssigkeit sowie eine nachvollziehbare Beweiswürdigung, die sich nicht bloß in Behauptungen erschöpft, unterlässt.

Hingegen musste selbst einem Laien auffallen, dass die Ausführungen des Amtssachverständigen Dipl.Ing. Fasching, die die Grundlage der Beurteilung der Eingriffe in die schützenswerten Lebensräume und Tierarten bildet, zum Einen ohne entsprechende Befunderhebung abgegeben wurde – was der Sachverständige selbst betont hat – und zum Anderen die Ausführungen in sich selbst widersprüchlich sind: So hat dieser Sachverständige in seinem Einzelgutachten die Beeinträchtigung von Standorten oder Arten, die als prioritär im Sinne der Vogelschutz-RL oder der Habitat-RL gelten, schlechthin verneint. Erst aufgrund der Nachweise des von den berufungswerbenden Parteien beigezogenen Sachverständigen Dr. Eisner wird auf S. 39 der Ergänzungen zum Gutachten ‚Biotop und Ökosysteme‘ von Dipl.Ing. Fasching mit Stand 10.12.2004 diese Beeinträchtigungsmöglichkeit anerkannt. Erst aufgrund dieser Hin-

weise nimmt er auf Art. 6 Abs. 3 Habitat-RL zumindest Bezug, wonach auch Einwirkungen durch Vorhaben, die selbst außerhalb eines Schutzgebietes liegen, bei der Beurteilung mitzubersichtigen sind. Der Amtssachverständige vermeint jedoch, dass durch Auflagen die Verträglichkeit zu erreichen sei (S. 39 und 40 aaO). Demgegenüber wurde jedoch bereits im erstinstanzlichen Verfahren nachgewiesen, dass 18% der Weißstorchbrutplätze (siehe auch Erläuterung Nr. 4 des Sachverständigen Dr. Eisner) ebenso beeinträchtigt werden wie 110 ha des Lebensraumes von Vogelarten, die durch Anhang 1 der Vogelschutz-RL erfasst sind. Beim Schwarzstorch handelt es sich um 12 Horste, mit denen auf der Trasse zu rechnen ist, die durch die Baumfällungen beseitigt werden. Und beim Wespenbussard werden 30 Reviere auf der gesamten Trasse schwer beeinträchtigt und Horststandorte beseitigt (siehe Erläuterungen Nr. 4 des Sachverständigen Dr. Eisner).

Durch die Beeinträchtigung der Standorte und der Reviere sowie des hohen Risikos des Vogelschlages, also der Kollision von Vögeln mit Freileitungen, kommt es zu einer derart hohen Beeinträchtigung prioritärer Arten wie Schwarzstorch, Weißstorch und Wespenbussard, sodass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben ist (siehe dazu näher die beigeschlossene Stellungnahme samt Erläuterungen des Sachverständigen Dr. Eisner vom 13.04.2005).

In keiner Weise näher erhoben wurde im übrigen auch die für die Beurteilung der Beeinträchtigung der geschützten Vögel entscheidungswesentliche Frage des Ausmaßes des *Breitfrontenzuges* der Vögel. Erst auf dieser Grundlage lässt sich eine fachlich fundierte Aussage über das Vogelschlagrisiko abgeben.

An dieser Stelle sei vermerkt, dass nach Kenntnis der berufungswerbenden Parteien der Amtssachverständige Dipl.Ing. Fasching seiner akademischen Ausbildung nach den Fachbereich Landwirtschaft abdeckt. Der erstinstanzliche Bescheid vermeidet übrigens (siehe die Ausführungen unter B III 3.9. S. 289) jede nähere Aussage zu diesem Aspekt. Die in dem Zusammenhang verwiesenen dienstrechtlichen Zusammenhänge sind hingegen für die hier entscheidungswesentliche Frage des Sachverständigen von vornherein ohne Bedeutung.

1.3. Wie bereits ausgeführt, wurde über Auftrag der Gemeinde Empersdorf vom Sachverständigen Dr. Eisner in Zusammenarbeit mit BirdLife Steiermark zumindest für einen Streckenbereich von 16 km außerhalb bereits nominiertes Natura 2000-Gebiete

eine Aufnahme vorhandener Horststandorte vorgenommen, da weder die Umweltverträglichkeitserklärung noch das Umweltverträglichkeitsgutachten auf der Grundlage einer entsprechenden Erhebung erstellt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass allein bereits in diesem Streckenteil, der ungefähr 1/3 der rd. 52 km langen Schneise durch Waldbiotope (siehe Angabe der antragstellenden Parteien im Anbringen vom 23.11.2004, S. 10 unter Z 19) bei einer mittleren Aufhiebsbreite von 75 m (siehe Umweltverträglichkeitsgutachten S. 34) eine Waldfläche von rund 110 ha beseitigt, entgegen dem Befund des Amtssachverständigen Brutplätze von geschützten Großvogelarten innerhalb dieses Trassenbereiches vorhanden sind. Diese Großvogelarten unterliegen sowohl dem Schutz des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes wie auch jenem der Vogelschutz-RL Anhang I: Es handelt sich um 4 Horste des Schwarzstorches – bezogen auf die gesamte Schneisenlänge für die Freileitungstrasse ist daher mit 12 Horsten zu rechnen. Dies betrifft daher 2% des EU-weiten Bestandes dieser geschützten Vogelart (siehe Stellungnahme Dr. Eisner vom 13.04.2005, S. 9). Weiters betroffen sind 10 Reviere des Wespenbussards mit 3 Horststandorten – bezogen auf die gesamte Schneisenlänge ist daher mit 30 Revieren des Wespenbussards, die dadurch beeinträchtigt werden, zu rechnen.

Ebenso wurden dabei Brutplätze und Reviere von Großvogelarten nachgewiesen, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL angeführt werden, die jedoch durch das Steiermärkische Naturschutzgesetz geschützt sind und damit insbesondere ihre Brutplätze.

Bei alledem darf nämlich die im erstinstanzlichen Bescheid unbeachtet gelassene Regelung des § 13e Steiermärkisches NaturschutzG 1976 idF LGBl 2003/38 über den Schutz der Vögel nicht außer Acht gelassen werden. Gemäß dem Gesetz fallen darunter jedenfalls die nach der Vogelschutz-RL und der Habitat-RL geschützten Arten und gemäß der Steiermärkischen Naturschutzverordnung fallen darunter neben allen Arten der Greifvögel (siehe § 4 B Z 1) und allen Arten der Eulen (Z 2) gemäß Z 3 „alle übrigen nicht der Jagdausübung unterliegenden Arten“, wobei die angeführten Ausnahmen bei der Befundung außer Betracht geblieben sind.

Gemäß § 13e Abs. 2 Z 2 NSchG ist die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern dieser geschützten Vogelarten verboten. Eine Ausnahme-Ermächtigung für die Errichtung von Starkstromfreileitungen sieht § 13e Abs. 5 nicht vor. Aufgrund der für die Freileitungstrasse zu schaffenden Schneise und den damit verbundenen Baumfällungen kommt es zu der gesetzlich

verbotenen absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern dieser geschützten Vogelarten. Dieser durch das Steiermärkische Naturschutzgesetz verbotene Eingriff betrifft auf der untersuchten Länge von 1/3 der gesamten Schneisenlänge für die Freileitungstrasse 9 Horste des Mäusebussards (hochgerechnet ergäbe das 27 Horste), und 9 Reviere des Baumfalken (hochgerechnet daher 27 Reviere). Alle nachgewiesenen Brutplätze dieser Vogelarten werden durch das Vorhaben zerstört und dies durch keine Maßnahmen ausgeglichen.

Die Auflagenpunkte 88 und 89 dokumentieren zwar, dass auch die Behörde I. Instanz mit dem Antreffen von Arten rechnet, die nach der FFH-RL Anhang IV zu schützen oder streng zu schützen sind und die auch dem Schutz des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes unterliegen (vgl. § 13d und § 4 lit b Z 3 „Unken (Bombina), alle Arten“ sowie lit a Z 4 „Fledermäuse (Chiroptera), alle Arten“), doch erschöpft sich die Vorschreibung in allgemeinen Hinweisen.

Ursache dafür ist der Umstand, dass der Amtssachverständige Dipl.Ing. Fasching die Erstellung einer Vegetationskartierung zwar als unabdingbare Voraussetzung qualifiziert hat, um eine fachliche Beurteilung vornehmen zu können, diese Forderung jedoch tatsächlich nicht von ihm umgesetzt wurde (siehe die Ausführungen in der Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Eisner vom 13.04.2005 insbesondere S. 2f mit Zitierung der Fundstellen der Ausführungen des Amtssachverständigen).

1.4. Der Amtssachverständige verneint die Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichtes des Naturraums durch das Vorhaben (die Ergänzung zum Teilgutachten Biotope und Ökosysteme, Dipl.Ing. Fasching vom 10.12.2004, S. 40). Und aufgrund der – wie bereits zuvor aufgezeigt – auf S. 174 des erstinstanzlichen Bescheides von der Behörde angenommenen Verpflichtung, das Umweltverträglichkeitsgutachten nur mehr in Bescheidform zu gießen, wird eine solche Beeinträchtigung daher auch vom erstinstanzlichen Bescheid in Abrede gestellt (S. 164).

Wenn in dem Zusammenhang der Amtssachverständige Dipl.Ing. Fasching (siehe S. 40 aaO) ausführt, es seien durch das Vorhaben die beiden (!) „Ökosysteme“, nämlich „geschlossene Waldbestände“ und „landwirtschaftlich genutzte Talräume“ noch weiterhin ausreichend vorhanden und stellten diese keine „Mangel Lebensräume“ dar, so entbehrt diese Aussage jeden fachlichen Anspruchs. Abgesehen davon, dass diese Bewertungen ohne jede befundmäßige fachliche Substanziierung gemacht werden, fehlt für die Re-

duzierung der „Ökosysteme“ der Steiermark auf die beiden Kategorien ‚Wald‘ und ‚Landwirtschaftsflächen‘ jede nachvollziehbare Rechtfertigung, um daraus auf ein ökologisches Gleichgewicht der Naturräume zu schließen. Das Steiermärkische NaturschutzG 1976 idF LGBI 2003/38 enthält weder in seinem § 2 noch in den nachfolgenden Regelungen – mit den darin enthaltenen weitaus differenzierteren Anknüpfungen für die Beurteilung des Naturraumes (vgl. z.B. § 5ff) – für eine solche Betrachtungsweise eine Rechtsgrundlage.

Vielmehr wäre ein Detaillierungsgrad anzuwenden gewesen, wie er auf der Ebene der Biotopkartierung für die Erfassung der für die Steiermark vorgegebenen Biotoptypen (siehe Erläuterung Nr. 2 in der Stellungnahme Dr. Eisner vom 13.04.2005) heranzuziehen ist.

Und die durch den Amtssachverständigen in Abrede gestellte Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten, die auch dem Schutz des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes unterliegen, ebenso wie von noch nicht nominierten Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL und/oder von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL, kann nur auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung in fachlich einwandfreier Weise getroffen werden. Eine solche Verträglichkeitsprüfung, die auch die Darstellung des Erhaltungszustandes der betroffenen Standorte und Arten beinhalten und dem Stand der Wissenschaft entsprechen muss, wurde jedoch unterlassen.

1.5. Die in diesem Zusammenhang vom Amtssachverständigen Dipl.Ing. Fasching herangezogene Betrachtungsweise, wonach deshalb von keinen die Umweltverträglichkeit in Frage stellenden Auswirkungen des Vorhabens auszugehen sei, weil es Schwarzstörche auch an anderen Standorten Österreichs gäbe, führt den Artenschutz ad absurdum. Unter dieser Voraussetzung läge bei Eliminierung von Standorten prioritärer Lebensarten kein relevanter Eingriff vor, weil es solche Lebensarten anderswo noch gibt.

Diese Sichtweise bedeutet, dass die Bestimmungen insbesondere der länderweisen österreichischen Naturschutzgesetzgebung über den Artenschutz von vornherein nicht zum Tragen kommen, wenn nur irgendwo anders die betreffende Art, gleichgültig ob es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, noch auffindbar ist. Geschützt wären demnach ausschließlich in dem Sinne endemische Arten, als diese ausschließlich weltweit an

diesem einzigen berührten Standort vorkommen. Eine solche Sichtweise des Artenschutzes ist aber nicht nur dem österreichischen Recht, sondern auch dem Gemeinschaftsrecht fremd und insbesondere der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 07.12.2000, Rs C-374/98) eine Interessenabwägung nach Art. 6 FFH-RL nur in Betracht kommt, wenn ein Standort prioritärer geschützter Arten auch tatsächlich nominiert wurde. Dies bedeutet daher im gegenständlichen Falle, dass eine Abwägung wirtschaftlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen gegenüber der Eliminierung z.B. der Standorte der Schwarzstorch-Population durch die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Freileitungstrasse von vornherein gemeinschaftsrechtswidrig ist. Vielmehr unterliegen die sog. faktischen Vogelschutzgebiete dem Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-RL (vgl. US vom 19.06.2001, 2/2000/12-66).

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid werden die gemeinschaftsrechtlichen ebenso wie die österreichischen Schutzbestimmungen außer Acht gelassen. Entgegen der Wertung des erstinstanzlichen Bescheides ist daher die beantragte Genehmigung zu versagen.

2. Der für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das **Landschaftsbild** bestellte Amtssachverständige, Herr Dipl.Ing. Kolb, gelangt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass das Vorhaben der 380 kV-Freileitung in verschiedenen Bereichen „nicht umweltverträglich“ ist (siehe S. 179 des Bescheides). Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UVP-G 2000 sind im Umweltverträglichkeitsgutachten auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen festzuhalten. Bezeichnend ist die Ausdrucksweise im erstinstanzlichen Bescheid, wenn es darin heißt, es sei dieses Fachgutachten „nach Auffassung der Behörde auch im Umweltverträglichkeitsgutachten im Sinngehalt richtig wiedergegeben“ worden (S. 179), auch wenn dort die dezidierte Aussage zur fehlenden Umweltverträglichkeit nicht mehr aufscheint. Dies hat auch seinen Niederschlag in einer Auseinandersetzung in der mündlichen Verhandlung gefunden, in deren Rahmen der Amtssachverständige die – im Interesse der Bewilligungserteilung – glättende Wiedergabe im Umweltverträglichkeitsgutachten in der Folge entsprechender Einwendungen moniert hat, wobei jedoch die (offizielle, siehe unter 14.) Verhandlungsschrift, die das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung – und damit auch die Diskussion vom Mittwoch 20.10.2004 nachmittags – kaum nachvollziehbar wiedergibt, darüber nichts enthält. Daher fehlt auch die Bestätigung durch Herrn Dipl.Ing. Kolb, wonach die Be-

rücksichtigung im UVP-Gesamtgutachten nicht seiner fachlichen Bewertung entsprach.

Bezeichnend ist dabei, dass dem Amtssachverständigen Dipl.Ing. Kolb mit e-mail des Herrn Dr. Wiespeiner vom 19.07.2004 mitgeteilt wurde, dass eine „Ergänzung hinsichtlich eingebrachter Einwendungen und Stellungnahmen ... durch die Grundaussage im Gutachten nicht mehr erforderlich“ sei. Der Amtssachverständige Dipl.Ing. Kolb wurde daher wegen seiner Bewertung des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes in die Befassung mit den von Verfahrensparteien vorgelegten fachlichen Beurteilungen nicht beigezogen – offenkundig deshalb, um eine zusätzliche Schärfung seiner Beurteilung zu vermeiden.

Die Verfahrensführung vor der Behörde I. Instanz ist daher durch eine Selektion dahingehend bestimmt, dass Sachverständige, die nicht das gewünschte positive Ergebnis erzielen, aus dem Ermittlungsverfahren ausgeblendet werden.

Der Amtssachverständige Dipl.Ing. Kolb wurde daher nicht mit den von Verfahrensparteien vorgelegten Gutachten und sonstigen Ausführungen Sachverständiger befasst, sondern im Weiteren nur mehr mit Frage-Beantwortungen aus Dialogen in der mündlichen Verhandlung (siehe e-mail Dipl.Ing. Pistecky vom 23.11.2004 an Dipl.Ing. Kolb, OZ 1919 der Aktenkartei).

2.1. Keinen Niederschlag findet daher im erstinstanzlichen Bescheid auch der Aspekt der **negativen Wechselwirkungen von Auflagen aus anderen Fachbereichen**, die eine Verstärkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben. So findet sich im erstinstanzlichen Bescheid die Bezugnahme auf „negative Kumulationswirkungen (mit der Autobahn bzw. Autobahnbrücken und Raststationen, mit bestehenden Gasleitungen)“ (S. 305). Unberücksichtigt bleiben jedoch die einschlägigen Aussagen des Amtssachverständigen Dipl.Ing. Kolb, worin es heißt: „Jegliche ‚Verdeutlichung‘ der Leitung, sei es durch Färbelung der Maste in auffälligen Farben, durch Anbringung von orangefarbenen Kugeln mit 60 cm Durchmesser, oder durch wie immer geartete ‚Sichtbarmachung‘ – gemeint dürfte wohl sein: eine noch deutlichere Sichtbarkeit zu bewirken – führt zu einer noch deutlicheren Beeinträchtigung der Landschaft und zu einer noch gröbereren Verunstaltung des Landschaftsbildes und ist daher hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft insgesamt abzulehnen“ (vgl. Ergänzungen zu den Teilgutachten vom Dezember 2004, 2.16 Ergänzungen zum Gutachten Landschaftsbild; Steiermark AD 33).

Die zur Vermeidung des Vogelschlags erteilte Auflage zur *Markierung der Freileitungen* auf allen dafür erforderlichen Strecken bedeutet, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht allein in den vom Amtssachverständigen Dipl.Ing. Kolb genannten Bereichen in einer nicht als umweltverträglich qualifizierten Weise gegeben ist, sondern noch an einer Vielzahl weiterer Streckenabschnitte. Dies wurde jedoch im Umweltverträglichkeitsgutachten und seiner Gesamtbewertung nicht berücksichtigt (siehe dazu auch die Ausführungen in der Stellungnahme Hoffmann).

2.2. Unabhängig von den dahingehend angestellten Überlegungen der Behörde I. Instanz, ob Einwirkungen auf das Landschaftsbild überhaupt als Immissionen im Sinne des § 17 Abs. 2 einzustufen sind, kam wohl auch die erstinstanzliche Behörde zum Ergebnis, dass diese Aspekte jedenfalls im Lichte des § 17 Abs. 5 in die Beurteilung der Umweltverträglichkeit Eingang finden müssen.

Nicht anders denn als bewusste Verfälschung ist die Bezugnahme auf *Bergthaler/Weber/Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, IX Rz 149, zu qualifizieren, wenn im angefochtenen Bescheid unter lit b auf S. 179f der Eindruck vermittelt wird, der Begriff des Landschaftsbildes werde von diesen Autoren als untauglicher Entscheidungsmaßstab qualifiziert. Was die Autoren vielmehr eindeutig zum Ausdruck bringen ist der Umstand, dass das Kriterium der „schwerwiegenden Umweltbelastung“ in § 17 Abs. 4 als Verweisung auf die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Naturschutzgesetzen aufzufassen ist, weil das in § 17 Abs. 4 genannte Kriterium für sich allein genommen zu wenig differenziert erscheint.

Wie bereits ausgeführt, ist bei der Abwägung nach § 17 Abs. 5 auf die Verböserung der Einwirkungen auf das Landschaftsbild dahingehend Bedacht zu nehmen, dass zu den vom Amtssachverständigen Dipl.Ing. Kolb berücksichtigten Aspekten, wie sie allein bereits aus der projektsgemäßen Leitungsführung erwachsen, aufgrund der Forderungen des Amtssachverständigen für Ornithologie zur Kenntlichmachung der Freileitung die Anbringung von Markierungen vorgeschrieben wird. Diese Maßnahmen zeitigen notgedrungen auf das Landschaftsbild zusätzliche negative Auswirkungen.

Die jenseits rationaler Auseinandersetzung eingesetzte Absicht, ein bestimmtes Ergebnis herbeizuführen, schlägt sich in diesem Zusammenhang beispielhaft in der Bezugnahme auf die „Ausführungen des Sachverständigen der Burgenländischen Landesregierung

für den Landschaftsschutz“ nieder (S. 303): Die Annahme, ein Vorhaben sei unter der Perspektive des Landschaftsbildes als umweltverträglich zu beurteilen, weil eine solche Qualifikation für ein anderes Gebiet als das vom Amtssachverständigen Dipl.Ing. Kolb beurteilt angenommen wird, belegt in besonderer Weise die Willkür bei der Entscheidungsfindung.

Ebenso sind die im erstinstanzlichen Bescheid angestellten Überlegungen, wonach aus größeren Entfernungen die Beeinträchtigungen nicht mehr erkennbar seien (S. 304), von vornherein ungeeignet, die Genehmigungsfähigkeit nachzuweisen. Es versteht sich von selbst, dass bei genügend großer Entfernung des Betrachters die einzelnen Elemente eines Landschaftsbildes nicht mehr in Erscheinung treten und daher auch keine beeinträchtigende Wirkung entfalten können. Bei genügend großer Entfernung ist daher auch jede Baulichkeit mit dem Landschaftsbilde vereinbar, weil sie als solche für den Betrachter optisch nicht mehr wahrnehmbar ist (außer mit zusätzlichen Hilfsmitteln). Diese Betrachtungsweise befremdet umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Markierungen zumindest teilweise auch der Sicherheit der Luftfahrt dienen sollen und daher nicht ernstlich angenommen werden darf, dass sie nur auf kurze Distanz erkennbar wären.

In der Stellungnahme Dr. Eisner samt Erläuterungen wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Markierungen nicht die alleinigen Maßnahmen sind, die zur Vermeidung des Vogelschlags geboten sind. Dies hat auch der mit dieser Frage befasste Amtssachverständige zum Ausdruck gebracht, doch finden sich tatsächlich keine darüber hinausgehenden Vorschreibungen im erstinstanzlichen Bescheid. Dies ungeachtet des Umstandes, dass es entsprechende fachliche Vorgaben auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene gibt, die dabei zu beachten sind.

Daher ist der Antrag auf Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens auch unter Bedachtnahme auf die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzuweisen.

2.3. Signifikant ist in diesem Zusammenhang auch die gesetzlich nicht gedeckte Einengung des Beurteilungsrahmens, wenn es heißt, es sei nicht „die Freileitung gegenüber einer hypothetischen Verkabelung (abschnittsweise oder insgesamt) zu beurteilen ... sondern es ist eine Gesamtbewertung der Starkstromfreileitung durchzuführen“ (S. 180 lit d). Dabei wird bewusst die Möglichkeit einer die Umwelt weniger beeinträchtigenden Stark-

stromleitung, die in gleicher Weise geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Energieversorgung zu befriedigen wie auch jenes am Stormtransit, bewusst ausgeblendet. Damit jedoch wird der durch § 17 erteilte Auftrag, die Umweltbelastungen zu minimieren, wie er durch die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen und die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH vorgegeben ist, gezielt unterlaufen.

3. Im Umweltverträglichkeitsgutachten und darauf fußend im erstinstanzlichen Bescheid wird die Genehmigbarkeit des Vorhabens insbesondere mit der hohen ökologischen Bedeutung der 380 kV-Freileitung begründet. Und ein wesentliches Element dieser Begründung stelle die durch die Freileitung gegebene Reduzierung der CO₂-Emissionen dar (dazu näher Stellungnahme Hoffmann vom Mai 2005).

Abgesehen davon, dass kein notwendiger kausaler Zusammenhang zwischen der Methode der Stromerzeugung, nämlich danach, ob diese durch kalorische Kraftwerke, Atomkraftwerke oder Wasserkraftwerke und Windkraftträder erfolgt, und der Transportweise (Freileitung, Erdkabel) gegeben ist, was alleine schon diese Rechtfertigung des Vorhabens für eine objektive Beurteilung im Lichte des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 als ungeeignet qualifiziert, übersieht diese Einschätzung einen wesentlichen Aspekt der Freileitungs-Trasse.

3.1. Es ist in keiner Weise gerechtfertigt davon auszugehen, dass alle für die Errichtung der Freileitungstrasse auf der Grundlage einer befristeten Rodungsbewilligung der Schlägerung der Bestockung anheim gestellten Flächen tatsächlich wieder bestockt werden. Hingewiesen sei darauf, dass gemäß § 1a Abs. 3 ForstG auch forstliche Bringungsanlagen oder Waldschneisen, die der Waldbewirtschaftung dienen ebenso wie Holzlagerplätze als Wald im Sinne des Gesetzes gelten – daher steht dem jeweiligen Waldeigentümer durchaus die Möglichkeit offen, die Flächen einer der vorgenannten Verwendungen zuzuführen und von einer neuerlichen Bestockung Abstand zu nehmen.

Dies bedeutet daher, dass die Bestockung in einem weitaus größeren Umfang als dies im erstinstanzlichen Bescheid zu Ausdruck kommt, auf Dauer entfernt bleiben kann. Denn an die genehmigungswerbenden Parteien erteilte Auflagen auf eine Wiederbestockung kommen – abgesehen von den verfahrensrechtlichen Fragen ihrer Umsetzung

gegenüber Nicht-Bescheidadressaten wie den Waldeigentümern – im Lichte des § 1a Abs. 3 ForstG von vornherein nicht zum Tragen.

3.2. Das Konzept des erstinstanzlichen Bescheides, wonach die beeinträchtigte Gesamtfläche von 270 ha (Schlägerungsfläche und Verhinderung der Waldentwicklung zu einem Reifestadium auf Konsensdauer des Vorhabens) durch Ausgleichsmaßnahmen von 55 ha Waldfläche und 27 ha Wiesenrückführung derart ausgeglichen werde, sodass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt und das Vorhaben als umweltverträglich zu beurteilen sei (vgl. Teilgutachten Biotope und Ökosysteme, Dipl.Ing. Faching, S. 17), ist bereits rechnerisch falsch. Sowohl die Fläche von 55 ha für Waldflächen und umso mehr die eigentlich vorgesehene Fläche von 21 ha (von den 55 ha Waldfläche zur „Förderung von Altholzzellen“ sind jene 34 ha abzuziehen, auf denen „Bestandsumwandlungen“ laut Auflage Z 68 vorgesehen sind, wobei eine Bestandsumwandlung von Nadelholzflächen die Schlägerung von Nadelhölzern und nicht eine Förderung von Altholzzellen bedeutet) liegen deutlich unter der bewiesenen Lebensraumfläche von 110 ha für Schwarzstorch und Wespenbussard. Daher kann auch unter Bedachtnahme auf den Artenschutz mit Auflage Z 93 der ursprüngliche Zustand maximal zu 10%, nämlich bei 270 ha betroffenen Lebensraumes im Vergleich zu 21 ha Waldfläche zur „Förderung von Altholzzellen“ wieder hergestellt werden.

Bei alledem bleibt weiters völlig unbestimmt, was man sich unter einer „Förderung von Altholzzellen“ vorzustellen hat und in welchem Zeitraum sich entsprechendes ‚Altholz‘ entwickelt haben muss, um einen Ausgleich zu den geschlägerten Reifenwäldern bewirken zu können.

Dabei verweist Auflagenpunkt 93 auf die „in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten Maßnahmen“, wobei jedoch, wie von den Sachverständigen Dr. Eisner und Dipl.Ing. Hoffmann in den beigeschlossenen Stellungnahmen aufgezeigt, die Umweltverträglichkeitserklärung keine näher bestimmten Ausgleichsangebote enthält und daher insbesondere keine solchen, die die im erstinstanzlichen Bescheid genannten Ausmaße aufweisen. Und es fehlt daher auch jede nähere örtliche Festlegung darüber, wo derartige Maßnahmen realisiert werden könnten.

In der beigeschlossenen Stellungnahme Dipl.Ing. Hoffmann vom Mai 2005 wird nachgewiesen, dass die im erstinstanzlichen Bescheid als ökologischer Vorteil der gegen-

ständlichen Starkstromfreileitung genannte CO₂-Einsparung in der im Bescheid ausgeführten Weise schlicht falsch ist.

4. Im angefochtenen Bescheid wird an verschiedenen Stellen hervorgehoben, dass die **Raumordnungskompetenz** der Länder und darauf fußend der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich gegenüber Starkstromfreileitungen wegen der in diesem Zusammenhang ausschließlich dem Bund zukommenden Planungskompetenz nicht zum Tragen komme.

Soweit damit ausgedrückt wird, dass ausschließlich dem Bund die Planungskompetenz für Starkstromwege zukommt, ist diese Überlegung durchaus zutreffend. Was jedoch dabei unbeachtet bleibt, ist das vom Verfassungsgerichtshof unter Bedachtnahme auf das Bundesstaatsprinzip wie auch den Gleichheitssatz entwickelte **Berücksichtigungsgebot** (vgl. VfSlg 8831/1980, 15281/1998).

Da in einem föderalistischen Staatssystem ein unkoordiniertes Nebeneinander planerischer Festlegungen vermieden werden muss, obliegt es daher jedem einzelnen Planungsträger bei seinen Festlegungen auf die planerischen Vorgaben anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen. Diese Verpflichtung im Rahmen des Berücksichtigungsgebotes obliegt auch dem Bund bei der Festlegung von Starkstromwegen.

Eine den kompetenzrechtlichen Vorgaben wird daher im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dadurch Rechnung getragen, indem auf bereits bestehende planerische Vorgaben der anderen Planungsträger Bedacht genommen wird. Dies bedeutet daher, dass auch bei der Planung von Starkstromwegeleitungen auf die planerischen Festlegungen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden Bedacht zu nehmen und die damit vorgegebenen Entwicklungen nicht als unbeachtlich qualifiziert werden dürfen.

Der erstinstanzliche Bescheid setzt sich daher über die kompetenzrechtlichen Schranken und Vorgaben, die bei der Festlegung von Starkstromwegetrassen zu beachten sind, hinweg, wenn mit ihm zum Ausdruck gebracht wird, dass der Bund im Rahmen der Handhabung des Starkstromwegegesetzes auf Akte der örtlichen Raumplanung keinen Bedacht zu nehmen habe. Eine solche Betrachtungsweise ist schlicht verfassungswidrig.

5. Den Beeinträchtigungen auf der Ebene der **Humanmedizin**, wie sie im Rahmen der Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen wurden, werden bezüglich der Schallbelastung bei Hochspannungsfreileitungen die Ausführungen des Herrn Dr. Tomberger entgegengehalten. Auf ihrer Grundlage gelangt die Behörde I. Instanz zum Ergebnis, dass es zu keinen Belastungen, geschweige denn erheblichen oder unverträglichen Belastungen kommen werde.

5.1. Der beigeschlossene Bericht des Fraunhofer-Instituts für Digitale Medientechnologie IDMT vom April 2005 weist nach, dass die Ausführungen des Herrn Dr. Tomberger in der Umweltverträglichkeitserklärung zur Lärmbeeinträchtigung und Koronageräuschen sowie die darauf fußenden Schlussfolgerungen im Umweltverträglichkeitsgutachten und deren Übernahme im erstinstanzlichen Bescheid fachlich nicht tragfähig sind. Mangels entsprechender fachlicher Qualität der Ausführungen des Herrn Dr. Tomberger sind seine Ausführungen als Entscheidungsgrundlage ungeeignet.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausführungen der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht auf eigenständigen Befundungen und Erhebungen beruhen, sondern auf den Ausführungen des Herrn Dr. Tomberger in der Umweltverträglichkeitserklärung. Die ihr anhaftenden Mängel und Fehler schlagen daher auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und den erstinstanzlichen Bescheid, für den dieses die Entscheidungsgrundlage schlechthin darstellt, durch.

Es fehlt daher für die entsprechenden Bewertungen im erstinstanzlichen Bescheid an einem schlüssigen Gutachten.

5.2. Was die erhöhte Leukämiegefährdung insbesondere von Kindern anlangt, wie sie von Univ.-Prof. Dr. Kundi aufgezeigt wurde, so ist die Aussage der Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Neuberger und Dr. Guschlbauer in ihrer Ergänzung zum Gutachten, wonach die Metaanalyse von Ahlbohm im Bereich von 0,2 μT bis 0,4 μT kein erhöhtes, sondern ein erniedrigtes Leukämierisiko für Kinder ergeben habe, nicht nachvollziehbar.

In der beigeschlossenen Stellungnahme des Univ.-Prof. Dr. Kundi vom 27.04.2005 weist dieser darauf hin, dass die Gutachter des Umweltverträglichkeitsgutachtens selbst in den von ihnen angeführten epidemiologischen Befunden der Nachweis erbracht wird, dass oberhalb des Bereiches von 0,2 bis 0,4 μT ein etwa doppelt so hohes Risiko für kindliche Leukämie besteht. Und des Weiteren legt Univ.-Prof. Dr. Kundi dar, dass ein akzeptabler Richtwert zwischen 0,12 und 0,4 μT je nach angewendetem Modell anzusetzen sei. Und daher sei der mit 1 μT als grobe Richtschnur angesetzte Wert nach Möglichkeit zu unterschreiten, um dem Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen. Ebenso wird der Spekulation entgegengetreten, dass das netzfrequente Magnetfeld nicht als Initiator, sondern als Promotor wirke.

Was die Exposition von Schulen oder Kindergärten und damit der sich darin aufhaltenden Kinder anlangt, so kann als Beispiel auf die Situation in der Gemeinde Empersdorf hingewiesen werden, wie sie im beigeschlossenen Lageplan ersichtlich gemacht wird. Die im Umweltverträglichkeitsgutachten und darauf fußenden erstinstanzlichen Bescheid enthaltenen Angaben zur Entfernung sind falsch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die Baulichkeiten, in denen sich die Kinder ganztägig aufhalten zu berücksichtigen sind, sondern auch die mit der Schule und dem Kindergarten verbundenen Sport- und Freiflächen, auf denen die Kinder der Einwirkung durch die 380 kV-Freileitung exponiert sind. Entgegen den Behauptungen im erstinstanzlichen Bescheid reicht der Expositionsbereich daher bis auf 102 m an die Freileitung heran.

Widerlegt wird von Univ.-Prof. Dr. Kundi weiters die Behauptung der Gutachter im Umweltverträglichkeitsgutachten, wonach es keine stichhaltigen Beweise für einen Zusammenhang zwischen 50 Hz-Feldern und Suizid gäbe. Tatsächlich weisen 15 epidemiologische Studien zu Depression und Selbstmord einen Zusammenhang mit netzfrequenten elektromagnetischen Felder in der überwiegenden Mehrheit nach. So hat das Gutachterpanel des California Departement of Health Services 2001 darauf hingewiesen, dass schon bezüglich Faktoren mit geringerem vermuteten Risiko Vorsorgemaßnahmen ergriffen wurden.

Des Weiteren widerlegt Univ.-Prof. Dr. Kundi die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten zur Henshaw-Hypothese, da auch diese Passagen im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht ausreichend begründet sind.

Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid ist daher sehr wohl mit einer deutlichen Erhöhung der Kanzerogenität und dabei insbesondere des Leukämierisikos für Kinder bei Verwirklichung des vom erstinstanzlichen Bescheid erfassten Projektes der 380 kV-Steiermarkleitung zu rechnen.

6. Der gegenständliche Teil des Stromnetzes wird bereits auf S. 8 des angefochtenen Bescheides unter „II. Beschreibung des Vorhabens 1. Allgemeines“ als „der wichtigste Teil des österreichischen Höchstspannungsringes“ bezeichnet, um dessen Schluss es gehe. Abgesehen davon, dass der erstinstanzliche Bescheid für diese Bewertung ebenso wenig eine nachvollziehbare Begründung liefert wie für eine Vielzahl anderer, sollte doch nicht unbeachtet bleiben, dass der Süden Österreichs im Bereich von Graz bereits bisher durch eine 380 kV-Leitung, die von Marburg über Graz nach Kärnten führt, an das Höchstspannungsnetz angebunden ist. Weshalb diese Anbindung nicht ausreichend sein soll, um für Graz – neben den weiteren Anspeisungen über 110-kV-Leitungen die Versorgungssicherheit dieses Teiles von Österreich zu gewährleisten, auf diese Fragen bleiben die bisherigen Ermittlungen eine Antwort schuldig, was bereits das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in seiner Stellungnahme vom 09.02.2005 kritisiert hat, weil die „Nullvariante“ nicht ausreichend dargestellt wurde in den bisherigen Verfahrensunterlagen.

Die „Energiewirtschaftliche Stellungnahme“ des Herrn Dipl.Ing. Dr. Hornbachner vom 27.04.2005 weist die Fehlerhaftigkeit der Ausführungen des Fachgutachters Dipl.Ing. Dr. Kapedanovic im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der 380-kV-Steiermarkleitung nach. Die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten fußen auf der fehlerhaften Übernahme von Daten und Aussagen zu alternativen Möglichkeiten der Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung ohne Errichtung der verfahrensgegenständlichen Freileitung. Dabei wird gleichzeitig nachgewiesen, dass die Errichtung der gegenständlichen Freileitungsanlage selbst für die Pumpstromlieferung keine notwendige Voraussetzung bildet. Darüber hinaus gibt es – wie in der Stellungnahme des Dipl.Ing. Hornbachner aufgezeigt – eine Reihe weiterer Maßnahmen, die die Versorgungssicherheit in der Steiermark garantieren können, was hingegen durch die 380-kV-Steiermarkleitung nicht der Fall ist (siehe S. 7 der Stellungnahme).

Die Befriedigung des Bedarfes nach entsprechender Leitungskapazität – insbesondere auch zu Transitzwecken – kann diese auch im Wege eines **Erdkabels** erfolgen.

6.1. Bereits das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 09.02.2005 auf „wesentliche Forderungen“ hingewiesen, die im Verfahren insbesondere durch die UVE-Unterlagen „nicht berücksichtigt“ wurden: „Dies betrifft insbesondere ... unklare Darstellungen in Zusammenhang mit der Diskussion über die Freileitung vs. Erdkabel hinsichtlich der Nennleistung“.

Die gegen den Einsatz von Erdkabel vorgebrachten elektrotechnischen Einwände im erstinstanzlichen Bescheid sind fachlich nicht haltbar. Erdkabel entsprechen dem Stand der Technik. Derartige Erdkabel-Verlegungen sind in letzter Zeit in der Stadt Wien ebenso erfolgt wie außerhalb dicht besiedelter Gebiete. Eine Auflistung vergleichbarer Erdkabel-Projekte findet sich im „POSITIONSPAPIER ERDKABEL“ Dipl.Ing. Hoffmann aus 2005, das im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurde auf S. 3f.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission unter dem 10.12.2003 ein Backgroundpaper zum Thema „UNDERGROUNDING OF ELECTRICITY LINES IN EUROPE“ veröffentlicht. Auch diese Studie kommt keineswegs zum Ergebnis, dass die Verlegung von Erdkabeln wegen technischer Schwierigkeiten keine adäquate Alternative darstellt. Eingegangen wird dabei auch auf die höheren Kosten der Errichtung dieser Einrichtungen, wobei jedoch unter dem Kostenfaktor bei einer gesamthaften Betrachtung, wie sie § 17 Abs. 4 und Abs. 5 UVP-G 2000 gebieten, auch die kostenmäßigen Nachteile, die aus einer Freileitung für die davon betroffenen Gebiete und deren Entwicklung wie beispielsweise im Bereich des Tourismus in Ansatz zu bringen wären. Alles dies ist jedoch im bisherigen Verfahren unterblieben.

6.2. Was die ökologischen Mehrbelastungen durch ein Erdkabel anlangt, die von Sachverständigen für Forstwesen und Hydrologie im Umweltverträglichkeitsgutachten – Revision (vgl. insb. S 271) behauptet und sodann auch in dessen Zusammenfassung hervorgehoben werden, so fußen dieser Bewertungen auf einer von vornherein verfehlten Prämisse: nämlich der Führung eines Erdkabels in der verfahrensgegenständlichen Freileitungstrasse. Eine solche Annahme hat ebensolche Plausibilität wie jene, dass der Semmering-Basistunnel gleichermaßen in Kehren geführt werde wie die oberirdische Bahntrasse.

Die Beurteilung der Erdkabelvariante unter Zugrundelegung der Freileitungstrasse wird durch die Aussagen aus der Sicht des Landschaftsschutzes auf S. 272f Revision Umweltverträglichkeitsgutachten belegt. Die auf solchen Prämissen fußenden Bewertungen der Umweltverträglichkeit eines Erdkabels erweisen sich daher von vornherein als ungeeignete Entscheidungsgrundlage.

Wenn in der ergänzten Fassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom Dezember 2004 auf S. 304 unter „11.4. Zusammenfassung“ ausgeführt wird, die „technische Alternative der Leitungsführung als Erdkabel würde zwar erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermindern, führt jedoch zu erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen für Menschen, Pflanzen, Boden und Wasser“, so entbehrt diese Bewertung jeder nachvollziehbaren Begründung in diesem Gutachten selbst. Die dazu unter „11.3.3 TECHNISCHE ALTERNATIVEN“ genannten elektrotechnischen Gründe sind den dazu abgegebenen Gutachten nicht zu entnehmen. Was die wesentlich höhere Beanspruchung von Gestein und Wasser und die 7-fache Flächenbeanspruchung anlangt, so ist festzuhalten, dass eben die entsprechenden Überlegungen der antragstellenden Parteien ebenso wie im Umweltverträglichkeitsgutachten – wie auf Nachfrage mitgeteilt wurde – auf der Annahme basieren, die Trasse des Erdkabels solle jener der Freileitung entsprechen. Daraus versteht es sich von selbst, dass Hanganschnitte und dergleichen ebenso projektsgegenständlich würden wie Durchörterungen von Gerinne usw.. Allein die Annahme der Trassenidentität ist jedoch als absurd zu qualifizieren.

Im Gegensatz zu dieser negativen Bewertung haben die selben Amtssachverständigen die Gasleitung Loop II in dem dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 06.03.2000, Zl. 04-15.1/221-197/163, vorangegangenen Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G als ohne negative Auswirkungen auf die selben Schutzgüter bewertet (siehe auch Stellungnahme Dipl.Ing. Hoffmann vom Mai 2005).

Dabei ist zu beachten, dass sowohl der Flächenbedarf für Gasleitungen ein Vielfaches des Flächenbedarfs für Erdkabel beträgt. Und was die Frage der abstrahlenden Wärme aus einem Erdkabel anlangt, so sei dazu auf die Ausführungen für die Gasleitung im vorzitierten Bescheid verwiesen sowie auf das bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt Positionspapier Erdkabel Dipl.Ing. Hoffmann. Dabei ist zu beachten, dass die Manteltemperatur bei einer Gasleitung und einem Erdkabel ungefähr in gleicher Höhe bei rund 55 Grad C liegt – unterschiedlich ist nur die Abstrahlfläche, da der

Durchmesser eines Erdkabels rund 20 bis 25 cm beträgt, während jener einer Gasleitung 1 m. Demnach würde die Erwärmung durch eine Gasleitung ein Vielfaches jener eines einzelnen Erdkabels betragen, was jedoch dessen ungeachtet von sachverständiger Seite im Verfahren zur Genehmigung der Loop II-Gasleitung als unerheblich qualifiziert wurde, sodass eine Bündelung von mehreren Erdkabeln gleichermaßen einzustufen wäre.

6.3. Träfe die allgemeine Bewertung von Erdverkabelungen unter 11.3.3. des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Revision, sowie in der Zusammenfassung unter 11.4. zu, so ist das Vorhaben der antragstellenden Parteien selbst mit einem **unauflösbaren Widerspruch** belastet: Unter „11.1. Projektkurzbeschreibung“ auf S. 295 wird dargelegt, welche „Vorhabensteile auf der Netzebene 110 kV ... als Erdkabelleitungen realisiert“ werden. Abgesehen davon, dass die in der Zusammenfassung oder unter 11.3.3. enthaltenen Argumente keine Differenzierung zwischen 110 kV und 380 kV-Starkstromleitungen beinhalten, fehlt auch bei objektiver fachlicher Beurteilung jeder Anhaltspunkt dafür, dass je nach Spannungsniveau die Erdkabelverlegung bei 110 kV-Leitungen keine, bei 380 kV-Leitungen jedoch gegenüber einer Freileitung ganz gravierende Umweltbeeinträchtigungen auf Menschen, Pflanzen, Boden und Wasser nach sich ziehe.

Die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten auf S. 268ff unter „7.3.1. ERDKABEL“ betonen zwar die erhöhten Kosten und technischen Aufwendungen einer Anwendung von 380 kV-Erdkabeln, jedoch finden die unter „11.4. Zusammenfassung“ gemachten Abwägungen, wonach die Erdkabelvariante weitaus höhere Umweltbeeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der Menschen, Pflanzen, des Bodens und des Wassers nach sich ziehen würden, darin keine Deckung. Dabei ist weiters zu berücksichtigen, dass – wie bereits ausgeführt – die Bewertung einer Erdkabelvariante im Bereich der selben Trasse wie sie für die Freileitung vorgesehen ist, von vornherein verfehlt ist, weil solches niemand ernstlich vorsehen würde.

Vielmehr wird damit nur belegt, dass die Varianten- oder Alternativen-Beurteilung nur **als Alibi** durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund erweisen sich daher auch Aussagen darüber, ob in einem höheren Maße Schlägerungen und Rodungen erforderlich sind und welche Mengen am Boden aufgedigelt und bewegt werden müssten von vornherein ohne sachlich-fachlichen Hintergrund, solange die für eine Erdverkabelung ins Auge gefasste Trasse nicht mit jenem Grad an Konkretisierung angegeben wird,

wie dies in den unter 1.1. dieser Berufung wiedergegebenen Schlussanträgen der Generalanwältin gefordert wird. Ob und welche Arbeiten nach Ablauf der Lebensdauer des Kabels wiederholt werden müssen, ist bei Bedachtnahme auf die durchaus gegebene technische Entwicklung gleichfalls kaum seriös beurteilbar insbesondere nicht hinsichtlich der dann gegebenen technischen Möglichkeiten eines Kabelaustausches.

Dass das Magnetfeld bei einer Kabelleitung nicht gänzlich abgeschirmt wird, mag durchaus zutreffen, doch gilt Gleiches für Freileitungen wie bereits im ‚Positionspapier Erdkabel‘ unter 7.1 näher ausgeführt wird. Dabei muss überraschen, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten die Verlegung im städtischen Bereich als üblich deklariert wird (siehe S. 269 Abs. 1), wenn doch gleichzeitig aus medizinischer Sicht Bedenken für Passanten und Herzschrittmacherträger gegeben sein sollen. Es ist bisher in Wien noch nicht aufgefallen, dass Warnhinweise angebracht worden wären – wurde dies entgegen besserem medizinischen Wissen unterlassen oder sind die in der Revision des Umweltverträglichkeitsgutachtens geäußerten Bedenken auch nach Ansicht der eingeschrittenen Sachverständigen nicht stichhaltig?

6.4. Die Gegenüberstellung von Auswirkungen auf die Forstwirtschaft mit der Angabe von 5,4 bis 9,0 ha unbefristeter Rodung entbehrt zum Einen gleichfalls der Nachvollziehbarkeit mangels auch nur einigermaßen konkret umschriebener Trassenvariante für eine Erdverkabelung. Zum Anderen jedoch bleibt bei alledem unberücksichtigt, dass für die Freileitung, wie sich aus den Ausführungen der einschlägigen Sachverständigen ersehen lässt und dies vom Sachverständigen Dr. Eisner (siehe Beilage) aufgrund der Ausführungen der Amtssachverständigen zusammenfassend berechnet wurde, eine Rodungsfläche von über 90 ha, also mehr als das 10-fache gegenüber einer Erdverkabelung in Kauf genommen wird. Es ist daher schlechterdings unverständlich, wie von einem größeren Eingriff in die Pflanzenwelt durch eine Erdverkabelung gesprochen werden kann, wenn die Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Freileitung gegenübergestellt werden.

Dabei ist es von vornherein selbstverständlich, dass eine Erdkabelleitung nicht mitten durch den Wald gelegt würde. Die Möglichkeiten einer parallelen Verlegung des Erdkabels im Bereich der Gasleitung Loop II wird in der beigeschlossenen Stellungnahme Dipl.Ing. Hoffmann vom Mai 2005 näher dargestellt.

6.5. Und die Hinweise auf geologische, hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse, wonach eine Erdkabeltrasse zwischen Zwaring und Rotenturm an der Pinka zumindest sechs Flüsse, mehr als zwanzig Bäche und eine größere Anzahl von Gerinnen neben zahlreichen Bauwerken queren muss, mögen durchaus zutreffen, doch ändert dies nichts daran, dass die entsprechenden Gewässer bereits bisher durch Bauwerke gequert werden und daher bei einer entsprechenden Trassenwahl für ein Erdkabel adäquate Lösungen durchaus umweltfreundlich möglich sind unter Bedachtnahme auf bereits gegebene technische Einrichtungen.

Was die in dem Zusammenhang weiters geltend gemachte bloß „punktueller Beanspruchung“ geologischer und hydrogeologischer Gesichtspunkte durch die Freileitung anlangt, so ist die Behauptung, dass eine Beeinflussung von Oberflächenwässern nicht zu erwarten sei, eine solche, der eine nachvollziehbare Begründung fehlt. Denn es hängt vom jeweiligen Standort des Masten ab, ob eine solche Beeinflussung zu erwarten ist, da die Eingriffe, die mit der Errichtung eines Mastfundamentes verbunden sind, für ein in diesem Bereich befindliches Oberflächenwasserregime keineswegs vernachlässigbar sind.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bereits in seiner Stellungnahme vom 09.02.2005 gerügt, dass die Störfallbetrachtung bei Oberflächengewässern, die die Situation während des Baues, des Betriebes und der Stilllegung erfasst, „bisher nicht ausreichend“ in den Unterlagen enthalten ist. Auch unter diesem Aspekt erweist sich daher die Beurteilung durch den erstinstanzlichen Bescheid als durch das Ermittlungsverfahren nicht gedeckt.

6.6. Die vom elektrotechnischen Sachverständigen gemachten Aussagen der Auswirkungen einer Erdkabelvariante auf das **Landschaftsbild** werden – ungeachtet seiner dafür fehlenden fachlichen Qualifikation – zwar in der Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens aufgegriffen, **nicht** hingegen jene des fachzuständigen Amtssachverständigen für die Beurteilung der „Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft“ insbesondere unter „4.9.2. STEIERMARK“ auf S. 56f. So heißt es bereits einleitend, dass „landschaftlich interessante und hochwertige Räume mit sehr naturnaher Kulturlandschaft angeschnitten und beeinträchtigt“ werden“. Des Weiteren gelangt der Amtssachverständige zum Ergebnis, in „derartig sensiblen Landschaftsräumen stellt eine Freileitung in den geplanten Dimensionen jedenfalls eine Verunstaltung des Landschaftsbildes dar und ist als schwerwiegender Eingriff in die Landschaft zu werten“. Dabei wird der Eingriff in Teilräu-

men mit naturnaher Kulturlandschaft jenen in naturfernen Kulturlandschaften gegenübergestellt. Ebenso wird auf die Führung der Freileitung durch ein Landschaftsschutzgebiet Bedacht genommen und heißt es dazu, es habe „das Vorhaben jedenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die geschützte Landschaft und stellt eine verunstaltende und den Naturgenuss störende Änderung im Landschaftsschutzgebiet dar. Aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, muss durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV-Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden“.

Unberücksichtigt bleiben im erstinstanzlichen Bescheid des weiteren die Ausführungen des Sachverständigen Dipl.Ing. Kolb, der der Ansicht der Bürgerinitiative Krummegg über die unwiederbringliche Zerstörung hochwertiger und wenig beeinträchtigter Landschaften, Naturräume und naturnaher Räume uneingeschränkt zustimmt und daran die Schlussfolgerung knüpft: „Bei einer Verkabelung in diesem Bereich würde die Beeinträchtigung der Landschaft auf ein Ausmaß reduziert werden, das zumindest in den waldfreien Teilbereichen der sogenannten Nullvariante gleich käme“ (Ergänzungen zu den Teilgutachten vom Dezember 2004, 2.16 Ergänzungen zum Gutachten Landschaftsbild, Steiermark AD 33).

Die fachliche Fehlerhaftigkeit der Bewertung im Umweltverträglichkeitsgutachten wird in der Stellungnahme Dipl.Ing. Hoffmann vom Mai 2005 näher aufbereitet.

6.7. Alternativen wie ein Erdkabel werden daher nicht ernstlich in die Bewertung miteinbezogen. Dies ungeachtet des Umstandes, dass solches aufgrund der Alternativenprüfung im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Vogelschutz-RL und der FFH-RL allein schon wegen der Einwirkungen auf die bereits nominierten Natura 2000-Gebiete Lafnitztal Neudauer Teich und Hartberger Gmoos zu berücksichtigen wäre. Dazu sei auf die Stellungnahme Dr. Eisner vom 13.04.2005 verwiesen insbesondere auf S. 5ff sowie die Stellungnahme Dipl.Ing. Hoffmann vom Mai 2005 und jene des Naturschutzbundes durch Mag. Franz Horvath vom 02.05.2005.

Dazu kommt, dass – wie der Umweltsenat bereits in seiner Entscheidung vom 19.06.2001, 2/2000/12-66 (Zwentendorf) ausgeführt hat – für nicht nominierte Bereiche keine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 FFH-RL in Betracht kommt, sondern

ausschließlich die strenge Beurteilung nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-RL gemäß der Rechtsprechung des EuGH.

Es kommt daher unter Bedachtnahme auf die zur Unverträglichkeit führenden Beeinträchtigung der Lebensräume prioritärer Lebensarten, also solcher gemäß Anhang I der Vogelschutz-RL wie Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzspecht, Grauspecht und Halsbandschnäpper, die in diesem Bereich einen wesentlichen Lebensraum besitzen, eine Abwägung mit Aspekten der Wirtschaftlichkeit von vornherein nicht in Betracht.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde auch nicht versucht, die Wirtschaftlichkeit einer Erdkabelverlegung unter Berücksichtigung des damit verbundenen Umweltschutzes und etwaiger gemeinschaftsrechtlicher Förderungen ernsthaft ins Kalkül zu ziehen.

Eine humanmedizinische Beeinträchtigung, wie sie im angefochtenen Bescheid angesprochen wird, ist auch für Personen mit Herzschrittmachern nicht gegeben, da die bei der Verlegung des Erdkabels in Wien berücksichtigten Vorgaben auch hier gleichermaßen zu beachten sind.

6.8. Dabei wurde im erstinstanzlichen Verfahren regelmäßig hervorgehoben, dass durch den Einsatz der verschiedenen Freileitungssysteme von 110-kV und 380-kV Transportausfälle beim jeweils anderen System vermieden werden könnten, was bereits einen Vorteil gegenüber der Erdverkabelung bilde. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung des n-1 Kriteriums.

Auf dieses Kriterium wird auch im Anbringen der antragstellenden Parteien vom 23.11.2004 auf S. 5 unter Z 8 Bezug genommen und betont, es „ist sicher zu stellen“. Im Unterschied zu dem davor vermittelten Eindruck wird jedoch in diesem Anbringen auf S. 7 unter Z 13 „Zur Frage der Wartungsarbeiten an den mitgeführten 110 kV-Systemen“ klargestellt: „Bei Wartungsarbeiten an dem mitgeführten 110kV-System ist auch ein 380kV-System abzuschalten, und umgekehrt“. Dies wird mit der Behauptung verknüpft, dass sich daraus keine Überschreitung der n-1-Forderung ergäbe.

Die eigenen Ausführungen der antragstellenden Parteien bestätigen daher, dass die behaupteten Vorteile bei der Aufrechterhaltung des Betriebs während erforderlicher Wartungsarbeiten zur Erfüllung des n-1 Kriteriums durch die Freileitungs-Variante gegenüber einer Erdverkabelung in Wahrheit nicht zutreffen.

6.9. Die Behörde I. Instanz den Standpunkt nimmt ein, dass sie die antragstellenden Parteien im Wege von Projektmodifikationen nicht zur Erdkabel-Variante verpflichten könne. Bei alledem sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass in Deutschland bei gleichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben die Umsetzung sehr wohl den gegenteiligen Standpunkt einnimmt. So hat das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 26.06.1991, 3 UE 1643/87, ausgesprochen: „Es ist somit u.U. den Energieversorgungsunternehmen zuzumuten, aus Gründen des Vogelschutzes Erdverkabelungen durchzuführen, auch wenn dies mit höheren Kosten verbunden ist“.

Sofern jedoch im Rahmen des österreichischen Rechts eine solche Verpflichtung als nicht umsetzbar erscheint, bleibt daher mangels Bereitschaft der antragstellenden Parteien, eine umweltverträgliche Modifizierung ihres Vorhabens vorzunehmen, nur die Abweisung des Ansuchens.

7. Eine weitere Rechtswidrigkeit haftet der Bezugnahme auf mehrmals im erstinstanzlichen Bescheid angesprochene **Ausgleichsflächen** an, die bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung als Projektbestandteil angeboten würden. Tatsächlich finden sich jedoch keine konkretisierten Flächenangaben in der UVE und zwar weder in den zitierten Beilagen noch in ihrem Text (siehe dazu die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Eisner in der Stellungnahme vom 13.04.2005, S. 15 sowie Erläuterungen Nr. 5). Im Widerspruch dazu wird dessen ungeachtet die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens in besonderer Weise auf solche Ausgleichsflächen gestützt.

So weit daher mit dem erstinstanzlichen Bescheid versucht wird, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch Auflagen über Ausgleichsflächen unter Bezugnahme auf Ankündigungen in der UVE nachzuweisen, handelt es sich um untaugliche Versuche, die nicht darüber hinwegzutäuschen vermögen, dass der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G abzuweisen ist.

8. Die Ausführungen unter „4.10. Auswirkungen des Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter“ auf S. 57f sowie in Auseinandersetzung mit den Parteienäußerungen unter „5.8. Themenbereich Sach- und Kulturgüter“ auf S. 197ff, belegt die fehlende Sorgfalt bei der Auf-

bereitung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes und die Bereitschaft, sich über diesen schlicht hinwegzusetzen.

So werden die auf den Gst. 1904/1, 1791, 2091, 2099 und 2060/1, alle KG Empersdorf, bestehenden **Bodendenkmäler** in keiner Weise berücksichtigt (vgl. Schreiben Landesmuseum vom 25.01.2005). Die entsprechenden Unterlagen sind ohne weiteres beim Landesmuseum, Ur- und Frühgeschichtliche Sammlung, einsehbar. Es handelt sich um Hügelgräber aus provinzialrömischer Zeit.

Diese Fundstätten sind dem Landesmuseum bereits seit geraumer Zeit bekannt und haben auch in der Literatur entsprechenden Niederschlag gefunden. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Publikationen ist bei *Jochen Garbsch*, Die nordisch-pannonische Frauentracht im ersten und zweiten Jahrhundert, Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 11 (1965), bzw. *Dr. Diether Kramer*, Vom Neolithikum bis zur Römischen Kaiserzeit, Dissertation 1981, zu finden.

Dabei kommt dem bereits 1865 entdeckten Thorschusterkogel und den Resten der Turmburgparzelle auf Gst. 1904/1 besondere Bedeutung zu.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei diesen Grundstücken zum Teil um Maststandorte und werden sie demgemäß notwendigerweise von der Freileitung überspannt. Es ist daher jedenfalls mit Eingriffen während der Bauphase, aber auch mit bleibenden Beschädigungen und mit Beeinträchtigungen der Erforschung dieser Kulturgüter durch die gegebene Überspannung mit der Freileitung zu rechnen, also mit einem Verstoß gegen das DenkmalschutzG.

Allein schon dies findet – wie bereits erwähnt – in den zugrunde liegenden Beurteilungen des erstinstanzlichen Bescheides keine Berücksichtigung. Die beantragte Genehmigung ist daher auch aus diesem Grunde zu versagen.

9. Mit dem Edikt der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.09.2004, FA 13A-43.10-1429/04-1749, wurde die „Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur öffentlichen Einsichtnahme“ ebenso verlautbart, wie die „Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung“. Die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens hat gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 „mindestens vier Wochen lang“ zu erfolgen.

Die im UVP-G, BGBl 1993/697, in § 14 geregelte „öffentliche Erörterung“ des Gutachtens ist mit dem UVP-G 2000 entfallen. Dies erlaubt aber in keiner Weise die Schlussfolgerung, dass damit die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu irgendeinem Zeitpunkt erfolgen könne, möglicherweise auch erst *nach der mündlichen Verhandlung*.

Vielmehr ist den Parlamentarischen Materialien zu entnehmen, dass durch den Entfall des § 14 im UVP-G 2000 nur die Verdoppelung der Verfahrensregelungen vermieden werden sollte. Der Entfall des § 14 ging nämlich Hand in Hand mit den Regelungen über Großverfahren im AVG, dessen § 44c in der Fassung der Novelle 1998 die Möglichkeit geschaffen hat, dass die Behörde eine öffentliche Erörterung durchführen kann (vgl. Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000 des BMLFUW). Von dieser Möglichkeit hat jedoch die Behörde im gegenständlichen Falle keinen Gebrauch gemacht.

Durch die mit § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 festgelegte Mindestfrist ist jedenfalls klargestellt, dass die Möglichkeit, in das Gutachten Einsicht zu nehmen und sich damit als Partei auseinanderzusetzen, eine notwendige Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens darstellt. Nur so kann auch Art. 6 Abs. 2 der ÄnderungsRL 97/11/EG Rechnung getragen werden, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass der Öffentlichkeit die Genehmigungsanträge sowie die nach Art. 5 dieser Richtlinie eingeholten Informationen binnen einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden, damit der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich dazu zu äußern.

Im erstinstanzlichen Bescheid wird auf S. 140 unter Z 22 zutreffend festgehalten, dass zwischen dem Beginn der Einsichtnahmefrist in das Umweltverträglichkeitsgutachten und der mündlichen Verhandlung weniger als 4 Wochen lagen. Eine nähere Begründung für dieses Vorgehen ist dem Bescheid nicht zu entnehmen. Die mündliche Verhandlung fand daher zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Einsichtnahmefrist noch nicht abgelaufen war. Dies verletzt die Parteienrechte.

Dabei ist zu beachten, dass es sich im gegenständlichen Falle nicht nur um ein besonders umfangreiches Vorhaben mit rund 98 km Streckenlänge, sondern auch um ein solches von hoher Komplexität der berührten Schutzgüter handelt, weshalb daher ein umso größeres zeitliches Erfordernis für eine dem Gegenstand adäquate Vorbereitung

zur Abgabe einer Stellungnahme besteht. Die Revision des Umweltverträglichkeitsgutachtens samt den Ergänzungen zu den Teilgutachten erreicht doch immerhin einen Umfang von vielen hundert Seiten (zweifellos über 500), sodass allein bereits die Lektüre erhebliche Zeit in Anspruch nimmt.

Wie im Edikt vom 14.09.2004 zutreffend ausgeführt wird, werde die „Auflagefrist ... mit Ablauf des 22. Oktober 2004 enden“. Mit der gleichen Kundmachung wurde jedoch die mündliche Verhandlung für den Zeitraum vom 18. bis inklusive 20.10.2004 anberaumt. Die mündliche Verhandlung hat daher zu einem Zeitpunkt stattgefunden, zu dem die Auflagefrist des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 13 Abs. 9 UVP-G selbst in ihrer Mindest-Bemessung noch nicht abgelaufen war. Die mündliche Verhandlung wurde am 20.10.2004 geschlossen, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Frist gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 noch nicht abgelaufen war.

Damit jedoch fußt der angefochtene Bescheid auf einer in rechtswidriger Weise anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlung.

9.1. Unter Bedachnahme auf den systematischen Zusammenhang zwischen dem Entfall des § 14 UVP-G (1993) und der Regelung des § 44c AVG erscheint es auch fragwürdig, ob die im gegenständlichen Verfahren gehandhabte Auslegung des § 44b AVG rechtsrichtig erfolgt ist. Gemäß § 42 Abs. 1 UVP-G 2000 ist das AVG anzuwenden, soweit das UVP-G „nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren“ trifft. § 9 Abs. 1 letzter Satz UVP-G enthält die Anordnung: „§ 44b Abs. 2 zweiter und dritter Satz AVG sind anzuwenden“. Sofern der Gesetzgeber davon ausgegangen wäre, dass § 44b AVG bei der Auflage der in § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Unterlagen samt der Umweltverträglichkeitserklärung bereits § 44b AVG anzuwenden wäre, hätte sich die ausdrückliche Rezipierung des § 44b Abs. 2 zweiter und dritter Satz – insbesondere auch im Lichte des § 42 Abs. 1 UVP-G 2000 – erübrigt. Die ausdrückliche Verweisung auf diese beiden Sätze des § 42b Abs. 2 AVG eröffnet daher nur unter der Prämisse ein sinnvolles Ergebnis, dass nicht die gesamte Regelung des § 44 b AVG bei Handhabung des § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 zum Tragen kommt.

Es mag bei anderen Großverfahren, für die nicht die Erstellung eines zusammenfassenden Gutachtens geboten ist, wie dies § 13 UVP-G 2000 vorsieht, die in Handhabung des § 44b AVG erfolgende Ediktal-Kundmachung des Antrages, diesfalls also der Umweltverträglichkeitserklärung der Verbund-APG, durchaus als geeigneter Inhalt

und Grundlage erachtet werden. Die Bestimmungen des UVP-G zielen jedoch – wie auch aus der bereits zitierten Regelung der UVP-ÄnderungsRL ersichtlich – darauf ab, dass Erklärungen zum Vorhaben durch etwaige Betroffene auf der Grundlage einer umfassenden Information und Bewertung des Vorhabens erfolgen sollen. Es erscheint daher gesetz- und gemeinschaftsrechtswidrig, dass im gegenständlichen Verfahren bereits vor der Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Aufforderung ergangen ist, die Parteistellung wahrzunehmen (siehe die Kundmachung vom 04.05.2004, RA 13A-FA13A-43.10-1429/04 – Bezug: 159).

Möglicherweise wegen dieser Handhabung des § 44b ist die Steiermärkische Landesregierung davon ausgegangen, dass sie die mündliche Verhandlung ohne weiteres vor Ablauf der Mindest-Verlautbarungsfrist des § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 anberaumen könne.

9.2. Die rechtswidriger Weise durchgeführte mündliche Verhandlung im Verfahren I. Instanz (vom 18. bis 20.10.2004) ist daher zu wiederholen.

Dabei ist zu beachten, dass mit dem angefochtenen Bescheid in civil rights im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK eingegriffen wird und die Durchführung einer rechtswidrigen mündlichen Verhandlung daher auch eine Verletzung dieses verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes darstellt. Wenn nämlich der Gesetzgeber eine Mindestfrist für die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens festlegt, so liegt dem – auch unter Bedachtnahme auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben – der Anspruch und die Pflicht zur Gewährleistung zugrunde, dass Parteien des Verfahrens, die erst am Ende der Auflagefrist beispielsweise aufgrund beruflicher oder gesundheitlicher Ursachen im Stande sind, in das Umweltverträglichkeitsgutachten Einsicht zu nehmen und sich auf diesem Wege auf den Verfahrensgegenstand vorzubereiten, gleichfalls in der mündlichen Verhandlung ihre Rechte wahrnehmen können. Durch die Verkürzung der Auflagefrist infolge Durchführung der mündlichen Verhandlung vor deren Ablauf, wird dieses Recht verletzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall zu den gutächtlichen Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten den Verfahrensparteien die Möglichkeit gewährleistet sein muss, entsprechende Expertisen von Sachverständigen einzuholen. Und es versteht sich von selbst, dass die Erstellung dieser Sachverständigengutachten ihrerseits noch einen Zeitraum in Anspruch nimmt. Eine gesetzeskonforme und dem Gemein-

schaftsrecht sowie den Grundrechten entsprechende Umsetzung des § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 gebietet daher, dass zwischen der Auflage und der mündlichen Verhandlung für die Einholung von Sachverständigengutachten den Parteien ein ausreichender Zeitraum gegeben sein muss.

Die einschreitenden Gemeinden haben einen Antrag auf Vertagung eingebracht, über den jedoch von der Behörde I. Instanz auch nicht mit Verfahrensordnung förmlich entschieden wurde.

9.3. Mit dem **Edikt vom 15.12.2004**, F 13 A-43.10-1429/04-1954, wurde „eine ergänzte Fassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Änderungen sind dort durch Kursivdruck hervorgehoben) sowie eine Überarbeitung des Teilgutachtens Forstwesen (Steiermark) und Ergänzungen“ – kurz als „Revision“ bezeichnet – zu den in der Kundmachung genannten Teilgutachten verlautbart. Dieses Edikt stützt sich auf § 44a Abs. 3 AVG und wird darin bekanntgemacht, dass diese Gutachtensunterlagen „ab Mittwoch, den 22. Dezember 2004 ... auf die Dauer von 8 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Die Auflagefrist endet mit Ablauf des 16. Februar 2005. Die Gutachten in ihrer nunmehr ergänzten Form gelten mit Ablauf des 05.01.2005 als zugestellt. Die Parteien des Verfahrens haben die Möglichkeit, zu den aufliegenden Gutachtensergänzungen bis längstens 02.02.2005 (es fehlt das Datum der Absendung) eine Stellungnahme abzugeben“. Die Amtsstellen, bei denen die Unterlagen aufliegen, werden im Edikt gleichfalls genannt.

Gemäß § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG ist in der Zeit „vom 24. Dezember bis 6. Jänner ... die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.“ Ungeachtet dessen wird mit dem Edikt vom 15.12.2004 die Kundmachung beginnend mit 22.12.2004 vorgenommen, wobei die Zustellwirkung „mit Ablauf des 05.01.2005“ festgelegt wird.

Auch dieses Edikt ist daher gesetzwidrig und konnte daher insbesondere keine Zustellwirkung eintreten. Die Revision des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde daher im erstinstanzlichen Verfahren vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht rechtswirksam zugestellt.

Der Umstand, dass die Parteien vorsichtshalber dessen ungeachtet zur ergänzten Fassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens Stellungnahmen abgegeben haben, ändert nichts an der rechtlichen Unerheblichkeit dieses Gutachtens. Denn aus dem Umstand, dass Parteien vorsichtshalber Äußerungen abgeben, folgt keine Heilung eines Zustell-

mangels. Auch die Berufung gegen einen in Wahrheit nicht rechtswirksam zugestellten Bescheid richtet sich gegen einen nicht existent gewordenen Akt.

9.4. Der angefochtene Bescheid ist daher allein schon deshalb wegen Rechtswidrigkeit **zu beheben**, weil ihm zum Einen eine mündliche Verhandlung zugrunde liegt, die in dem Zeitraum, zu dem sie durchgeführt wurde, wegen Verletzung der Parteienrechte und des § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt werden durfte.

Und des Weiteren stützt sich der angefochtene Bescheid auf eine ergänzte Fassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens, die im erstinstanzlichen Verfahren nie rechtswirksam zugestellt wurde. Er stützt sich damit auf „die Grundlage der behördlichen Entscheidung schlechthin“ (S. 174), die im erstinstanzlichen Verfahren keine rechtserhebliche Existenz vor der Erlassung des Bescheides erlangt hat.

10. Der erstinstanzliche Bescheid beruft sich in einer Vielzahl von Schutzgütern darauf, dass durch Vorschreibung entsprechender **Auflagen** die Umweltverträglichkeit herbeigeführt werde. Dabei übersieht der angefochtene Bescheid, dass im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine in einem Bescheid enthaltene Vorschreibung nur dann als Auflage qualifiziert werden darf, wenn sie derart konkrete Vorschreibungen enthält, sodass sie ohne weitere Ermittlungsverfahren vollstreckbar ist (für viele VwGH 22.01.1982, 81/04/0018; 14.10.1991, 91/10/0028).

Vorschreibungen, mit denen Maßnahmen in Abhängigkeit von künftigen Erklärungen dritter Personen (dazu für viele VwGH 19.06.1990, 89/04/0269) vorgesehen sind, widersprechen diesen Anforderungen und stellen daher keine Auflagen im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 dar (vgl. dazu auch Umweltsenat vom 03.12.2004, 5B/2004/11-18, Spielberg). Denn nicht allein, dass dritte Personen durch diese Auflagen nicht verpflichtet werden können (VwGH 11.09.1968, 1622/67; 10.12.1981, 06/3046/79), fehlt es an der Vollstreckbarkeit einer solchen Vorschreibung. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Auflagen „bedingte Polizeibefehle“, die durch die Konsumation der Bewilligung zu unbedingten werden und für die die Vollstreckbarkeit ein Wesensmerkmal darstellt (für viele VwGH 03.03.1987, 87/07/0037; 22.10.1992, 91/16/0044; 27.02.1996, 95/05/0195).

Es sind daher auch Vorschriften wie jene über die künftige Erstellung eines Re-kultivierungs- und Wiederbewaldungsplanes durch einen von den Konsenswerbern zu bestellenden Fachkundigen (Z 16 der Auflagen) oder vergleichbare Anordnungen in anderen Zusammenhängen (siehe Z 69, 86, 87) von vornherein nicht geeignet, als Auflage gedeutet zu werden. Damit fehlt es an entsprechenden Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000, die geeignet sein sollen, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten. Ebenso unbestimmt sind daher auch Festlegungen über Einvernehmensherstellungen, wie sie unter Z 162 bis 164 der Auflagen zu finden sind.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass gegenüber Grundeigentümern, die ihre Flächen zur Verfügung stellen müssten, um bestimmte Vorschriften zu verwirklichen, keine Möglichkeit besteht, Zwangsrechte einzuräumen oder Vorschriften zu vollstrecken, sodass auch insofern die Umsetzung dieser Vorschriften in keiner Weise gewährleistet ist. Dies wurde bereits zuvor am Beispiel der Waldeigentümer näher aufgezeigt.

10.1. In gleicher Weise sind die mit dem erstinstanzlichen Bescheid getroffenen Festlegungen über die Bestellung von Aufsichtsorganen, wie eine ökologische Bauaufsicht udgl. (vgl. Z 36, 48, 66, 69 86, 87 der Auflagen), nicht geeignet, die Umsetzung bescheidförmiger Vorschriften zu gewährleisten.

Die Bestellung dieser ‚Aufsichtsorgane‘ hat durch die antragstellenden Parteien zu erfolgen und fehlt – mit Ausnahme bei der Bestellung der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Z 95) – jede Festlegung darüber, dass es sich dabei um Organe der Behörde handle. Dies im Gegensatz zum Bescheid vom 06.03.2000, Zl. 04-15.1/221-1997/163, mit dem die Steiermärkische Landesregierung die Trans-Austria-Gasleitung Loop II nach dem UVP-G genehmigt hat, wo es über das Anforderungsprofil an die ökologische Bauaufsicht ausdrücklich heißt, dass diese „ein Organ der Behörde“ ist.

10.2. Darüber hinaus entbehren wesentliche Vorschriften einer ausreichenden Konkretisierung und damit auch insofern ihrer Vollstreckbarkeit, weshalb sie nicht als Auflagen zu qualifizieren sind, auch wenn sie keine Verweisung auf künftige Äußerungen dritter Personen beinhalten. So werden mit Z 88 der Auflagen bezüglich der „Gelbbauchunkenbiotop“ und Z 89 über „betroffene Fledermausquartiere“ Festlegungen getroffen, die zum Einen das Fehlen der ausreichenden Fachkundigkeit belegen und zum Anderen aus diesen Gründen wie auch aufgrund der ihnen innewohnenden Unbe-

stimmtheit nicht durchsetzbar sind (dazu näher die Ausführungen in der Stellungnahme Dr. Eisner vom 13.04.2005). Gleichmaßen ist die Vorschreibung unter Z 92 über zeitliche Beschränkungen der Schlägerungen in keiner Weise geeignet, den Verlust der Lebensräume prioritärer geschützter Arten im Sinne der Vogelschutz-RL oder der FFH-RL zu gewährleisten.

In Ihren Stellungnahmen weisen die Sachverständigen Dr. Eisner, Dipl.Ing. Hoffmann und Mag. Horvath auf eine Reihe fachlich nicht ausreichend konkretisierter oder widersprüchlicher sowie schlechthin zur Erreichung des angestrebten Zieles ungeeigneter Vorschreibungen in der Liste der so bezeichneten Auflagen hin.

Und die Festlegung, es seien hinsichtlich „des Lebensraumverlustes ... geeignete Ausgleichsflächen (Altholzzellen in Wäldern, Flächenstilllegungen in der Agrarlandschaft) entsprechend den in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten Maßnahmen bereitzustellen“ ist nicht nur mangels jeglicher Konkretisierung als Auflage ungeeignet, sondern – wie in der Stellungnahme Dr. Eisner nachgewiesen – fehlt es in der Umweltverträglichkeitserklärung an entsprechenden auch nur einigermaßen konkretisierten Vorgaben.

Aus diesen Gründen kann daher gleichfalls gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 nur mit der Versagung der beantragten Genehmigung vorgegangen werden.

11. Für die Begründung des Abspruches der Behörde I. Instanz ist kennzeichnend, dass sie die „II. ERWÄGUNGEN ZU DEN GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN“ auf S. 144ff den erst auf S. 184ff angestellten „III. ERWÄGUNGEN ZU DEN EINWENDUNGEN“ voranstellt. Ein solcher Bescheidaufbau bringt es notwendiger Weise mit sich, dass die Begründung nicht in einer Abwägung der für und gegen die Genehmigung eines Vorhabens sprechenden rechtserheblichen Umstände erfolgt, sondern vorweg jene Gründe angeführt werden, die für das Vorhaben sprechen und darauf aufbauend erst im Nachhinein dem Vorbringen in den Einwendungen entgegengetreten wird.

Für diese Begründungstechnik ist es gleichzeitig konstitutiv, dass die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten als „Grundlage der behördlichen Entscheidung schlechthin“ (S. 174) qualifiziert werden. Der erstinstanzliche Bescheid besteht daher auch nur in einer Umformulierung des Umweltverträglichkeitsgutachtens in Auseinandersetzung mit vorgebrachten Einwendungen und Gutachten.

Im Gegensatz dazu ist es jedoch gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Aufgabe der Behörde, alle gutächtlichen Äußerungen auf ihre Stichhaltigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und damit auch jene im Umweltverträglichkeitsgutachten. Denn gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss aus der Begründung erkennbar sein, aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangt, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen die Subsumtion des Sachverhaltes unter bestimmte gesetzliche Tatbestände von ihr für zutreffend erachtet wird (für viele VwGH 12.01.1994, 92/13/0272; 10.12.1996, 95/19/0404).

Das Umweltverträglichkeitsgutachten gewinnt mit dem erstinstanzlichen Bescheid die Rolle einer vorweggenommenen Beweiswürdigung, auf die die Behörde I. Instanz verzichtet hat. Dies im Unterschied dazu, dass es sich gemäß dem gesetzlichen Auftrag beim Umweltverträglichkeitsgutachten bloß um eine Zusammenfassung der Sachverständigengutachten handelt.

Die mehr als befremdliche Entscheidungstechnik der belangten Behörde erweist unter anderem auch die Rechtfertigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Gegensatz zu den Ausführungen des damit befassten Amtssachverständigen, wenn für eine positive Beurteilung auf die Ausführungen des Sachverständigen der Burgenländischen Landesregierung für den Landschaftsschutz verwiesen wird (S. 303 des Bescheides): Dies bedeutet daher, dass Beurteilungen eines Sachverständigen zu einem anderen Streckenabschnitt als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass die Verträglichkeit des Vorhabens für die von der Behörde zu beurteilenden Strecke anzunehmen sei. Eine solche Begründungstechnik entbehrt jeglicher Schlüssigkeit und bewegt sich jenseits rechtsstaatlicher Kategorien.

Dabei nimmt die Behörde I. Instanz bereits in den Überschriften zu den jeweiligen Begründungsabschnitten das Ergebnis der nachfolgenden Bewertung vorweg, indem es heißt: „3.2 Keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen“, „3.3 Keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, jedenfalls also keine solchen, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der

Gewässer bleibend zu schädigen“, „3.4 Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen iSd § 77 Abs 2 GewO 1994“ usw.

Wie eine solche Aussage erfolgen kann, wenn zuvor unter Punkt II.9. des Spruchs die Betroffenen und in fremdem Eigentum stehenden Grundstücke auf den Seiten 13 bis 66 aufgelistet werden, dafür bleibt der erstinstanzliche Bescheid eine Erklärung schuldig.

12. Mit dem angefochtenen Bescheid wird in civil rights im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK der Verfahrensparteien eingegriffen (dazu aus jüngerer Zeit EGMR 29.01.2004, BwNr 63413/00 = ÖJZ 2004/574f). Die gegenständliche Entscheidung berührt dabei insbesondere das Eigentumsrecht im Sinne des Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur MRK, wobei zu beachten ist, dass die Bewertungen im Genehmigungsbescheid in einem etwaigen nachfolgenden Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten als entschiedene Sache vorgegeben sind. Bewertungen des Vorhabens und etwaiger dagegen erhobener Einwendungen sind daher in einem nachfolgenden Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten nicht neuerlich aufrollbar. Darauf nimmt auch § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 Bedacht.

Für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde der nichtamtliche Sachverständige Dipl.Ing. Wilfried Pistecky mit Bescheid vom 13.05.2004 für die Sachverständigenkoordination bestellt (siehe S. 123 Z 17 des angefochtenen Bescheides). Die Bestellung dieses nicht amtlichen Sachverständigen wird nicht näher begründet. Es ist davon auszugehen, dass seine Beiziehung über Anregung der bewilligungswerbenden Parteien erfolgt ist.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bewirkt bereits der Anschein einer Befangenheit im Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 MRK eine Grundrechtsverletzung. Eben dies liegt jedoch vor, wenn man berücksichtigt, dass die wesentliche Entscheidungsgrundlage des erstinstanzlichen Bescheides, nämlich das Umweltverträglichkeitsgutachten, unter Mitwirkung einer den bewilligungswerbenden Parteien nahe stehenden Person erfolgt ist. Im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg 15507/1999 mwN, 15714/2000, 15724/2000, 15991/2000) ist eben bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der für die Erstellung der Entscheidungsgrundlagen herangezogenen Organwalter auch der äußere Anschein von

Bedeutung – durch die Einsetzung eines Koordinators über Vorschlag und im Einvernehmen ausschließlich mit den bewilligungwerbenden Parteien ist die geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewahrt.

Die einseitige Ausrichtung auf ein positives Beurteilungsergebnis manifestiert sich in der bereits zuvor aufgezeigten Nicht-Befassung des Sachverständigen Dipl.Ing. Kolb mit den vorgelegten fachlichen Stellungnahmen zu den Einwendungen, weil von seiner Seite bereits eine negative Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Landschaftsbildes vorlag (siehe unter 2.).

13. Ein signifikantes Beispiel für die Eigenwilligkeit der Verfahrensführung durch die Behörde I. Instanz bietet weiters die Abfassung der Verhandlungsschrift. Während die ausgesandte Verhandlungsschrift letztendlich keinen nachvollziehbaren Aufschluss über die im Rahmen der Verhandlung abgegebenen Äußerungen erlaubt, existiert offenbar eine nur für den ‚Hausgebrauch‘ erstellte Niederschrift. So wird im e-mail des Herrn Dipl.Ing. Pistecky vom 30.11.2004 an verschiedene Sachverständige darauf hingewiesen, er übermittle ihnen „im Attachement den 2. Teil der Dialog-Niederschrift“ (siehe Aktenspiegel OZ 1931 glaublich).

Weiters wird im e-mail des Dipl.Ing. Pistecky vom 23.11.2004 an den Sachverständigen Dipl.Ing. Fasching, das zur Kenntnis weiters an Dr. Wiespeiner u.a. erging, darauf hingewiesen, er werde ihm „eine Zusammenfassung der für ... Fachbereich relevanten Dialoge aus der Verhandlung übermitteln“.

Es existiert demnach eine Niederschrift, die Aufschluss über die Äußerungen der Verhandlungsteilnehmer in näherer Weise gibt. In diese Niederschrift wurde jedoch keine Akteneinsicht gewährt, sondern vielmehr von Herrn Dr. Wiespeiner am 22.04.2005 erklärt, dass eine solche Niederschrift nicht existiere. Im selben Zusammenhang hat er sich jedoch auch dahingehend geäußert, dass die Texte zum Teil nicht vollständig seien.

Dieses Vorgehen bei der Erstellung der Niederschrift widerspricht den grundlegenden Vorgaben des AVG ebenso wie dessen § 14 und gleichzeitig auch dem Gebot des *fair trial*, das durch Art. 6 Abs. 1 MRK normiert wird.

14. Gemäß dem letzten Absatz des Spruches des angefochtenen Bescheides werden Einwendungen, mit denen Entschädigungen für die projektsgemäße Inanspruchnahme von Liegenschaften begehrt werden, zurückgewiesen. Unberücksichtigt bleibt dabei – wie bereits aufgezeigt – , dass zumindest im Umfang bestimmter wasserrechtlicher Entschädigungen, die Zuständigkeit bei der Behörde I. Instanz liegt (vgl. § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 idF BGBl I 2004/153).

15. Da die Frage der Prüfung von Alternativen und Varianten zu Projekten im Zusammenhang mit den Vorgaben in den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der UVP-RL sowie der UVP-Änderungs-RL durch den EuGH bisher noch keine nähere Klärung erfahren hat, wird angeregt und in eventu beantragt, gemäß Art. 234 EG dazu eine Vorabentscheidung einzuholen.

16. Mit Rechtswidrigkeit belastet den in Berufung gezogenen erstinstanzlichen Bescheid zumindest: seine Abstützung auf den bereits zuvor außer Kraft getretenen Art. 11 Abs. 8 B-VG die Entscheidungsfindung auf der Grundlage unvollständiger Unterlagen, wie dies bereits vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gerügt wurde / eine insbesondere den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben widersprechende Missachtung der Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen und Varianten zum beantragten Projekt / die Heranziehung sachverständiger Beurteilungen ohne Berücksichtigung der ihnen fehlenden ausreichenden Befundung und ohne Prüfung der Schlüssigkeit der Gutachtensausführungen / das Hinwegsetzen über die Umweltverträglichkeit verneinende Sachverständigengutachten / die fehlende Beachtung auf zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zwischen Vorschriften / die Außerachtlassung des kompetenzrechtlichen Berücksichtigungsgebotes / die einseitige Betonung der energiewirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens ohne entsprechende Berücksichtigung gegebener Alternativen wie des dargelegten Maßnahmenpakets oder eines Erdkabels und damit verbunden die einseitige Hervorhebung der Wirtschaftlichkeit für die Antragsteller ungeachtet des darin liegenden Verstoßes gegen den Umweltschutz und das Gemeinschaftsrecht / die Übernahme weitgehend unkonkretisierter und zum Teil einander widerstreitender Vorschriften in den Auflagen / die Verletzung grundlegender verfahrensrechtlicher Vorgaben des UVP-G 2000 für die mündliche Verhandlung und das Umweltverträglichkeitsgutach-

ten – Revision, ohne dass dieses jemals rechtswirksam zugestellt worden wäre / die Einbindung von Personen in den Entscheidungsprozess unter Inkaufnahme des Einflusses der antragstellenden Parteien auf die Verfahrensabwicklung / die Zuordnung der vorgesehenen Aufsichtsorgane zu den antragstellenden Parteien und nicht zur Behörde selbst sowie der Verzicht auf eine eigenständige Beweiswürdigung und Prüfung des Umweltverträglichkeitsgutachtens auf seine Schlüssigkeit.

Zusammenfassend wird daher beantragt, den erstinstanzlichen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die gestellten Genehmigungsanträge abgewiesen werden.

Gemeinde Empersdorf und 22 weitere Gemeinden